

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 28 (1900)

Artikel: Emil Welti im Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: IV: Der Regierungsrat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptmann Siebenmann von Aarau, später Pförtner in Königsfelden. Wenn er von Aarau oder Bern nach Zurzach kam, versäumte er nie, seinen alten Feldweibel, Jakob Burkhardt, zu besuchen. (NS.)

Im März 1852 wird er von der Wahlmännerversammlung des Bezirkes Zurzach zum dortigen Gerichtspräsident vorgeschlagen, und im Mai vom Grossen Rat als solcher gewählt. Am 9. Mai des folgenden Jahres führte er als seine Braut heim Fräulein Karolina Gross aus Zurzach, geboren den 21. Oktober 1827. Ihre Hochzeitreise ging nach München.

Seinem Amte widmete er sich mit Hingebung und aussergewöhnlichem Erfolg. Er selbst schreibt später hierüber:

„Ich habe an mir selbst erfahren, wie förderlich das Amt eines Gerichtspräsidenten ist, der den Willen und die Fähigkeiten hat, seine Pflicht zu thun; es gibt nicht leicht ein anderes so gute Gelegenheit, seine Kenntnisse zu vermehren und seinen Charakter zu bilden.“ (WM. — 25. Mai 1890).

IV. Der Regierungsrat.

A. Justizdirektor.

(PR.)

Ende März 1856 wurde Welti von seinen Mitbürgern in den Grossen Rat entsendet, der sich am 31. konstituierte. Die Beredsamkeit, das reiche Wissen und die Charakterfestigkeit des kaum 31-jährigen Gerichtspräsidenten hatten die allgemeine Aufmerksamkeit und Achtung so rasch auf sich gezogen, dass er schon zwei Tage später, am 2. April, in den Regierungsrat gewählt wurde, drei Monate vor Augustin Keller (27. Juni), die beiden an Stelle der Herren Hegnauer und Suter. Damit war ihm ein erster seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechender Wirkungskreis

eröffnet. Denn Welti, wie Alexander Gavard in seiner Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert sagt, „besass alle Gaben des geborenen Staatsmannes: seine ausnehmende Intelligenz, verbunden mit einer ungewöhnlichen Arbeitskraft (und, fügen wir bei, einer unantastbaren Zuverlässigkeit des Charakters) haben ihm in den Räten eine ganz hervorragende Stellung geschaffen.“

Fassen wir nun die Verhältnisse etwas näher in's Auge, unter denen im Jahre 1856 Welti in die Regierung eintrat.

Nachdem der alte Aargau, das Frickthal und das Freiamt samt der Grafschaft Baden durch die Madiationsakte vom 19. Februar 1803 zu einem souveränen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft vereinigt waren, und nachdem die kantonale Verfassung auch durch den Wiener Kongress von 1815 nicht wesentlich abgeändert worden war, trat die Aufgabe an die leitenden Persönlichkeiten heran, den aus heterogenen Elementen unter tumultuarischen Zeitverhältnissen hervorgegangenen neuen Staatshaushalt möglichst wohnlich einzurichten.

Die sogen. Restaurationsperiode verläuft in relativ ruhiger Entwicklung. Das Land erholt sich allmählich von den furchtbaren Verheerungen der Revolution und der folgenden Kriegsjahre. Doch schon 1830 zeigt sich die verhängnisvolle Verquickung der politischen Parteikämpfe teils mit zentrifugalen, teils mit konfessionellen Tendenzen. Gegen reaktionäre Bestrebungen dieser Art richteten sich die sogen. Badener Konferenzartikel von 1834. Der Zürichputsch von 1839 spielte in den Aargau hinüber: es bildet sich das sogen. Bünzerkomitee. Im Gegensatz zu den Forderungen desselben verlangt der reformierte Landesteil Vertretung nach der Volkszahl. Die durch Volksabstimmung vom 15. Januar 1841 angenommene Verfassungsrevision beseitigt die angestrebte konfessionelle Trennung samt der sogen. Parität. Aber die Minderheit glaubt sich durch diese

Abstimmung nicht gebunden: es erfolgen tumultuarische Bewegungen, dann die Besetzung des Freiamts und die Klosteraufhebung. Nun drängen sich Schlag auf Schlag der Tagsatzungsbeschluss vom 31. August 1843, die Jesuitenberufung nach Luzern, die Freischarenzüge, der Sonderbund und dessen Auflösung durch Waffengewalt.

Die Versuche des Auslandes, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen, waren abgewiesen. Die Märzstürme von 1848 besiegelten den Sieg. Jetzt handelte es sich darum, die geschlagenen Wunden zu heilen.

Die Bundesverfassung von 1848 löste diese Aufgabe für die Schweiz. Im Aargau vollzog sich der Heilungsprozess langsamer und nicht ohne bedenkliche Rückfälle.

Die Verfassungsrevision von 1852 kam nur unter schweren Geburtswehen zu stande, befriedigte eigentlich niemanden und hinterliess eine Reihe von Postulaten, die innert drei Jahren sollten erledigt werden, nämlich:

- a) Die Hypothekarordnung,
- b) das Betreibungs- und Geldstagsgesetz,
- c) das Fabrikpolizeigesetz,
- d) das Schulgesetz,
- e) das Kriminal- und Zuchtpolizeigesetz,
- f) die noch mangelnden Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Welti, in die Regierung eingetreten Anfang April 1856, übernahm zunächst die Leitung des Justizdepartements und damit zugleich die Aufgabe, die eben angeführten Lücken in der Gesetzgebung nach Möglichkeit zu ergänzen, abgesehen vom Schulgesetz, das ihm später ebenfalls noch zu fallen sollte.

Es erscheinen der Reihe nach:

1. (26. Nov. 1856.) Die Vollziehungsverordnungen zu der mit 1. Febr. 1857 in Kraft tretenden Geldstagsordnung.
2. Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Handelsge-

sellschaften und über anonyme Gesellschaften; Vorschriften über Errichtung eines Rationenbuches (§ 6 der Wechselordnung vom 12. Febr. 1857, und §§ 2—10 der regierungsrätlichen Einführungsverordnung vom 19. März 1857 .

3. Die Strafprozessordnung (Entwurf von Hr. Oberst Rothpletz); Einführung des Geschworenen-Instituts und der Staatsanwaltschaft (3. März 1858); Abänderungen derselben (29. Mai 1863). — Vereinfachung der Kriminalgerichtskanzlei, ergänzende Bestimmung der Strafprozessordnung, um eine Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu bilden (in der Strafprozessordnung und im Abänderungsgesetz).

4. Das Zuchtpolizeigesetz (bearbeitet durch Hr. Fürsprech Jäger), datiert vom 19. Febr. 1868, ist in Kraft seit dem 15. Mai 1868; vom 28. Mai 1857 datiert ein Gesetz über Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen in zuchtpolizeilichen und peinlichen Untersuchungsfällen.

5. Hypothekarordnung. Der erste Entwurf einer neuen Hypothekarordnung wird unterm 9. Aug. 1858 einer Dreierkommission Welti, Schimpf, Schwarz zur Begutachtung überwiesen. Unterm 3. Aug. 1859 wird eine Untersuchung des Hypothekar- und Fertigungswesens in Muri angeordnet. Die Vorlage einer neuen Hypothekarordnung an den Grossen Rat erfolgt unterm 19. Dez. 1861. (Die gegenwärtige Hypothekarordnung, datiert vom 1. März 1888, trat, — d. h. Abschnitt I, II und IV derselben, — in Kraft am 1. Januar 1890; Abschnitt III, das Grundbuch betreffend, ist noch nicht in Kraft erklärt).

6. Die Ordnung des Betreibungswesens und der richtigen Durchführung der Konkurse (Entwurf vom August 1859; das bestehende Gesetz in Kraft seit 15. Aug. 1870).

7. Das Fabrikpolizeigesetz (Entwurf vom 19. März 1860), datiert vom 16. Mai 1862, trat in Kraft am 1. März 1863.

Die legislative und die administrative Thätigkeit des Justizdirektors beschränkte sich aber nicht auf die angeführten Postulate.

Er macht humanere Grundsätze geltend im Untersuchungsverfahren: die Anwendung von Rutenstreichen wird abgeschafft (16. Juni 1856), die des Fussblochs scharf gerügt (20. März 1860), die bauliche Instandsetzung der Bezirksgefängenschaften wird durchgeführt. Eine humanere und rationelle Behandlung der Sträflinge reiht sich hier an: die Strafe des Kettentragens wird erleichtert (7. August 1857). Eine nach wissenschaftlichen Prinzipien bearbeitete Kriminalstatistik wird angebahnt. Schon im Jahre 1856 besucht Welti auswärtige Strafanstalten, um deren Einrichtung zu vergleichen. Unterm 2. März 1857 erscheint seine Verordnung über Unterbringung von Sträflingen in Aarburg oder Wettingen, beziehungsweise in Sins. Unterm 24. März 1858 legt er sein Programm vor für Errichtung einer neuen Strafanstalt. Der Neubau auf Grund des Vorschlages von 700,000 Frs. wird beschlossen am 27. Mai 1859, und ist im Jahre 1861 in Ausführung begriffen.

Ein besonderes Verdienst erwarb sich Welti um das Vormundschafts- und Waisenwesen.¹

Durch Gesetz vom 16. März 1854 war das Vormundschaftswesen an die Verwaltungsbehörden übergegangen. Seit dem Bestehen des Kantons hatten es die Gerichte verwaltet, ständige Klage aber bildeten die grossen Rückstände im Rechnungswesen. Für die Administrativbehörden bildete der neue Geschäftszweig, da die Geschlechtsbeistandschaft noch in vollem Umfange bestand, eine bedeutende Aufgabe, und der Übergang bot naturgemäss manche Schwierigkeiten. Es war daher ein Glück, dass ein energischer Mann mit weitem Blick die Leitung des Vormund-

¹ Nachstehende Notiz verdanken wir Herrn Justizsekretär Dr. W. Merz, der auch die Data der vorgenannten Gesetzeserlasse 1–7 verifiziert hat.

schaftswesens in die Hand nahm und der Ausführung des erst seit wenigen Jahren (1848) bestehenden und kaum eingelebten Gesetzes die rechten Bahnen wies. Durch Entscheidungen und Weisungen in den manigfachsten Fragen schuf Welti die Grundlage, worauf die Spätern weiterbauen konnten. Was eines seiner Kreisschreiben zur Ausfüllung einer Lücke des Gesetzes ausführte, wurde ein Jahrzehnt später zum Gesetz erhoben. Auch der Aufhebung des überlebten Rechtsinstitutes der Geschlechtsbeistandschaft arbeitete Welti vor.

Erwähnen wir kurz noch die Aufhebung einer seit 1817 fortbestehenden Verordnung gegen „religiöse Schwärmerei“ (Februar 1860), sowie anderer veralteter Kirchengesetze, z. B. einer Vorschrift der Prediger-Verordnung von 1811, wonach in den Vorbereitungswochen zum Abendmahl und in den beiden folgenden Wochen keine Ehe durfte eingesegnet werden (ME.), einen Erlass betreffend Erleichterung der Rehabilitation Vergeldstagter (7. September 1860), und den Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes für Beamte (10. Juli 1862).

Der Konflikt über Behandlung gemischter Ehen, die Organisation der Kirchgemeinden mit Rücksicht auf die Wahl der Geistlichen, die Organisation der politischen Gemeinden im Zusammenhang mit der Organisation der Judengemeinden fallen zum Teil noch in die 50er Jahre, aber die Tragweite dieser zumeist kirchenpolitischen Fragen und die Stellung Welti's zu denselben treten erst in den Wirren zu Anfang der 60er Jahre in volles Licht und ihre Besprechung mag bis dort verspart bleiben. Vorher geht aber noch die Thätigkeit Welti's als Gründer der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau und als

B. Geschichtsforscher.

(AR.)

Man möchte glauben, Politik und Geschichtsforschung hätten wenig miteinander zu schaffen, am wenigsten vielleicht

im Aargau. Das war Welti's Meinung nicht, und wer da glaubte, seine wissenschaftliche Thätigkeit auf diesem Gebiete sei nur eine persönliche Liebhaberei gewesen, in der er sich von Staatsgeschäften ausruhe, ohne dass ein Zusammenhang zwischen beiden existierte, der hätte sich arg getäuscht.

„Unser Kanton hat nicht“, sagt die Vorrede zum ersten Band der Argovia, „wie unsere Nachbarn Zürich und Bern, eine eigene politische Landesgeschichte.“ Wie schwer bis in die Gegenwart hinein dieser Mangel auf unsern politischen Zuständen lastet, hat Niemand tiefer empfunden und schärfer ausgedrückt als Welti. Aber er entdeckt auch den Ersatz dafür in den Altertümern unserer kantonalen Rechts- und Kulturgeschichte. Denn wenn uns bis in die Neuzeit der staatliche Zusammenhang fehlte, so hat sich in den Gemeinen Vogteien alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit um so treuer erhalten. Aus dieser neu aufgedeckten Fundgrube entspringt uns ein doppelter Gewinn. „Zunächst“, sagt die genannte Vorrede, „führt eine geläufigere Erkenntnis auf diesem Gebiete zu der Überzeugung, dass das Volksrecht unserer Ahnen gar wohl mit den Ergebnissen der heutigen Rechtswissenschaft sich zu messen vermag.“ Andererseits war das unter dem Schutt von Jahrhunderten begrabene und wieder ans Tageslicht erhobene Volksrecht die wiedergefundene einzig mögliche gemeinsame Grundlage unserer Landesgeschichte, und mit der Bearbeitung und Erläuterung derselben stand zu hoffen, „dass eine allgemeine Teilnahme an der Geschichte unserer Rechtsentwicklung gefördert werde, und dass die Beschäftigung mit dem Rechte nicht weiter zum Zunftwesen herabsinke.“

Der erste Band bringt das Stadtbuch von Baden mit reichen Anmerkungen. Schön trifft es sich, dass der Sohn von Bundesrat Welti, anschliessend an die Erstlingsarbeit

seines Vaters, 36 Jahre später der treffliche Herausgeber des Badener Urkundenbuches geworden ist.

Der zweite Band der Argovia bringt die Richtung des Freiamtes und das Hofrecht von Lunkhofen. In den rechtsgeschichtlichen Erklärungen wird unter anderm nachgewiesen, dass die erstere Öffnung das Recht der nicht mehr zahlreichen Freien des Landes enthält, die Öffnung von Lunkhofen hingegen das der unfreien Gotteshausleute, vielfach nachgebildet dem ersteren. „In dem Unscheinbarsten und Ältesten“, bemerkt Welti, „liegt oft noch eine Beziehung zur unmittelbaren Gegenwart; so verdanken wir es nur der schon im Jahre 1291 wieder gelösten Verbindung zwischen Murbach-Luzern und Lunkhofen, dass das Kelleramt heute einen Teil des Kantons Aargau bildet.“

Der dritte Band (1863) enthält das Urbar der Grafschaft Baden. Die Bemerkungen zu demselben über dessen Stellung zu dem alten österreichischen Urbar und über die verwickelten Verhältnisse zwischen der Gerichtsbarkeit der Bischöfe von Konstanz und der bis 1415 von der österreichischen Herrschaft, von 1415 an von den Eidgenossen besessenen hohen Gerichtsbarkeit, mit der sich später der Begriff der Landeshoheit verband, sind ein Muster von Klarheit und Genauigkeit der Darstellung.

Der vierte Band umfasst XXXIII Aargauer Öffnungen, „gesammelt und nach erbrechtlichem Inhalte bearbeitet von E. Welti.“ Bekanntlich sind diese Öffnungen dann in die zweite Ausgabe der Weisthümer von Jakob Grimm aufgenommen worden. Die Untersuchung von Welti über die erbrechtlichen Bestimmungen dieser Öffnungen stellt fest, „dass burgundische Rechtssätze nicht bloss auf dem linken Aaraufer, in dem heutigen Frickthal, sondern auch zwischen der Reuss und der Aare, sowie in dem Gebiete zwischen der Reuss und der Limmat, und noch auf dem rechten Ufer dieser letztern (Grafschaft Baden) gegolten haben. Doch bleibt es bei der Dürftigkeit der Lex Alamannorum über

das Erbrecht dahingestellt, in wiefern alamannisches und burgundisches Recht in diesem Gebiete mit einander übereingestimmt haben.“

Andere Arbeiten hatte Welti noch vorbereitet. Pfarrer Müri erzählt (ME.):

„Bei einem Besuche fragte ich ihn — er war Regierungsrat — was er arbeite. Er antwortete: ‚am Sündenregister der Schweiz gegen die ennetbergischen Herrschaften‘; dann holte er einen Haufen Akten und Excerpte hervor und zeichnete mit glühender Scham die unglaublich schnöden, gottvergessenen Gewaltthätigkeiten, Vertragsbrüche und Erpressungen der eidgenössischen Vögte. ‚Und da wundern wir uns, dass die Nachkommen jener Misshandelten, unsere Tessiner, das Messer brauchen‘. (Welti hatte alles zur Ausarbeitung für den Druck bereit. 1866.)“

Das Verdienst der Gründung der Historischen Gesellschaft teilte Welti mit dem damaligen Erziehungsdirektor Augustin Keller. In ausführlichem Vortrag vom 15. Januar 1858 veranlasste letzterer den Regierungsbeschluss (PR.):

1. „Die Justizdirektion sei einzuladen, einen Verordnungsentwurf über das Verbot eigenmächtiger Veräusserung alter Urkunden aus öffentlichen Archiven, sowie zur Bereinigung und Inventarisierung derselben zu bearbeiten und vorzulegen.“

2. „Der Erziehungsdirektion unter Verdankung ihrer Anregung zu empfehlen, sie möge auf die Bildung einer Historischen Gesellschaft im Kanton behufs der Sammlung und zweckentsprechenden Benutzung dieser und anderer historischer Urkunden hinwirken, und dabei auch auf den in ihrem Vortrag ausgesprochenen Gedanken regelmässiger Aufzeichnung der Zeitgeschichte Rücksicht nehmen.“

Letzterer Gedanke ist frommer Wunsch geblieben. Unterm 26. März 1860 wird eine Verordnung erlassen über Bereinigung und Inventarisierung der in Stifts-, Pfarr- und Gemeindearchiven befindlichen Urkunden; im September

1862 wird das Klosterarchiv Muri, im November 1894 das Klosterarchiv Wettingen nach Aarau übersiedelt und dem Staatsarchiv einverleibt.

Die Historische Gesellschaft wurde gegründet am 3. November 1859 in Brugg. Welti richtete an seine näheren Freunde und Bekannten persönliche Schreiben, worin er sie einlud, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen. Er selbst ging mit dem besten Beispiel voran, teils durch seine bereits erwähnten rechtshistorischen Arbeiten in der Argovia, teils durch seine Beteiligung an den von der Historischen Gesellschaft veranstalteten öffentlichen Vorträgen. Er besprach im Winter 1861/62 „Verfassung und Recht der Stadt Aarau im 14. Jahrhundert“, 1862/63 „Frau Krüdeners Bekehrungsfahrten im Aargau“, 1863/64 „Mittelalterliche Leibeigenschaft“, 1864/65 „Eine aargauische Landvogtei im XVII. Jahrhundert“, 1865/66 „Den Schweizersoldat in Frankreich im XVII. Jahrhundert.“

Nach dem ersten Vereinsjahre übernahm Welti das Amt des Vice-Präsidenten, von 1865 an das Präsidium des Vereins. Seine rechtshistorischen Forschungen beehrte die Universität Zürich im Jahre 1866 mit der Würde eines Doctor honoris causa.

C. Der aargauische Staatsmann.

(PR.)

Zwei Dinge fehlten zum Eingebinde des Staates Aargau, eine gemeinsame geschichtliche Tradition und eine durch Kopfzahl, Reichtum, Industrie und Intelligenz überragende Hauptstadt. Daraus erklärt sich, dass die Krisen und Kämpfe, die das Jahrhundert durchzuckten, in keinem Nachbarkanton so nachhaltig sich fühlbar machten wie im Aargau. Zwei Angelpunkte sind es hier, um die sie sich fortwährend drehten: die Stellung der Kirche zum Staat, und die des Staates zum Volk.

Nach den 30er und 40er Jahren schienen diese Gegensätze eine zeitlang zu schlummern, glimmten aber im Stillen fort, und führten im Jahre 1862 bei Anlass der Judenemanzipation und der Verfassungsrevision zu neuen Wirren.

Der kirchenpolitische Zwiespalt, schon während der 50er Jahre, betrifft zunächst die gemischten Ehen. Katholische Geistliche weigern sich, dieselben zu verkünden; sie bedrohen den katholischen Brautteil mit Exkommunikation; der Staat schreitet strafend ein; nachgiebige Geistliche sehen sich von der kirchlichen Oberbehörde gemassregelt. Unerquicklichste Unterhandlungen verschleppen sich in's Endlose; des ewigen Haders müde, versucht man es mit allerlei Halbheiten und Kompromissen, bis endlich im Jahre 1875 ein Bundesgesetz den definitiven Abschluss bringt. Im Aargau läuft aber noch Verschiedenes nebenher. Die Klostersaufhebung ist nicht vergessen. Die schon 1846 erfolgte Verurteilung Schleunigers wegen Meineid wirkte gährend fort. Juni 1857 wird Pfarrer Schröter wegen seiner „Geschichte des Schulwesens von Rheinfelden“ durch den Erzbischof von Freiburg mit dem Interdikt belegt. Die Regierung, in ihrer Antwort an den Bischof von Basel, erklärt, dass sie einer fremden Diözesanbehörde das Recht verweigere, ohne obrigkeitliche Bewilligung offizielle Akte amtlich eröffnen und vollziehen zu lassen. — Im folgenden Jahr bricht der Zwist aus wegen Errichtung und Einrichtung eines Priesterseminars in Solothurn; 1859 dreht sich der Streit um die Stellung und Kompetenz der Nuntiatur, 1860 um den Diözesankatechismus, 1861 um die bischöfliche Intervention gegen Civiltrauung, endlich 1862 um die Wahl der katholischen Geistlichen durch die Kirchgemeinden.

Bereits im November 1861 hatte der Grosse Rat, auf den Antrag Welti's, das betreffende Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden in erster Beratung erledigt. Dann trat die Abberufung des Grossen Rates und die Verfassungsrevision dazwischen.

Unmittelbar vor Wiederholung seines Antrages betreffend die Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden, bei Anlass der Verfassungsrevision, schreibt Welti:

„Ob nächste Woche der Grosse Rat sich an die Revision machen wird, weiss ich nicht. Geschieht es, so habe ich einen Antrag vor, über den ich deine Meinung auch hören möchte. Ich will nämlich das Wahlrecht der Geistlichen (katholisch und reformiert) den Gemeinden geben. Abgesehen von vielen anderen Gründen bestimmt mich dazu die Anschauung, dass unser ‚Staatskirchenrecht‘ auf einen andern Boden gestellt werden muss, und dazu würde diese Bestimmung den Anfang machen. Mit der jetzigen Regiererei sind wir seit 30 Jahren nicht einen Schritt weit gekommen.“ (WM. — 26. Juni 1862.)

Ausführlich hat er sich dann bei der Diskussion im Grossen Rate selbst sowohl über die spezielle Frage, als allgemein über das Verhältnis des Staates zur Kirche ausgesprochen. Seiner Rede entnehmen wir folgendes:

„Während die gegenwärtige Verfassung den Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen nach Anleitung des Gesetzes nur einen dreifachen Vorschlag zusichert, soll nach meiner Ansicht durch das Grundgesetz den Gemeinden das Recht zugesichert sein, ihre Geistlichen selber zu wählen. Ich mache kurz darauf aufmerksam, dass es von jeher, im Kanton Aargau und anderwärts, als ein hohes und äusserst wichtiges Recht der Gemeinden betrachtet worden ist, ihre Geistlichen selber zu wählen. In den alten Freiheitsbriefen der Städte und Flecken unseres Landes nehmen diese Zusicherungen gewöhnlich die erste Stelle ein. Es war geradezu ein Zeichen einer unfreien Gemeinde, wenn die Wahl einem Dritten, einem Kollator, zustand, der gewöhnlich auch in politischen Dingen der Oberherr der Gemeinde war. Aarau, Brugg, Lenzburg, Baden u. a. m. haben dieses Recht bis auf den heutigen Tag zu wahren gewusst und nehmen daher gegenüber andern Gemeinden eine ausnahmsweise, geradezu privilegierte Stellung ein. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit mich ausgesprochen, dass ich diese Rechte nicht nur nicht antasten, sondern im Gegenteil auf alle Gemeinden ausdehnen möchte. Die Gesetzgebung der letzten Zeit war übrigens bereits von dem Gefühle durchdrungen, dass den Gemeinden in Bezug auf ihre Pfarrwahlen grössere Rechte gestattet werden müssen, und es hat daher das Gesetz über die Wahl der reformierten Geistlichen den Gemeinden einen dreifachen und verbindlichen Vorschlag zugesichert.“

„Namentlich in der jetzigen Zeit sprechen für meinen Antrag noch rein politische und staatliche Gründe; über welche ich mir auch noch einige Worte erlauben will.“

„Wir haben gegenwärtig in unserm Kanton eine Agitation, für welche sich bereits 10,000 Bürger mit ihren Unterschriften verbindlich gemacht haben. Von diesen fallen wenigstens 9000 oder mehr auf den katholischen Landesteil. Herr Präsident, meine Herren! man müsste wahrlich diese ganze politische Bewegung mit sehr kurz-sichtigen und wenig staatsmännischen Augen betrachten, wenn man dieses Zahlenverhältnis übersehen wollte.“

„Ich gebe gerne zu, dass die Judenfrage die nächste Veranlassung der Bewegung ist, allein die Teilnahme an derselben und der tiefere Grund dieser Verhältnisse liegt in den konfessionellen Zuständen unseres Kantons, die einer Lösung und einer anderen Gestaltung für die Zukunft bedürfen. Diese Lösung erblicke ich darin, dass sich der Staat von den konfessionellen Banden, in welchen er gegenwärtig liegt, losmache und dass er die konfessionellen Rechte aufgebe, welche in Wirklichkeit nicht Rechte, sondern Lasten, schwere Lasten sind.“

„Herr Präsident, meine Herren! Die Kirche soll nicht mit dem Staate verbündet, nicht mit ihm auf den Fuss einer gleichberechtigten Macht gestellt sein, sondern in dem Staate und unter seinem Schutze eine freie Genossenschaft bilden. Als den Grundstein, auf welchen wir diese Zukunft bauen sollen, betrachte ich die Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden. Wenn ich sage, dass die Kirche beider Konfessionen freie Genossenschaften im Staate bilden sollen, so habe ich nicht die Konkordatskirche im Auge, von welcher auch im bisherigen Artikel 12 der Verfassung die Rede ist. Die Konkordatskirche ist der Staat im Staate, die Macht, welche sich souverän und ebenbürtig dem Staate gegenüberstellt und daher ihre Verhältnisse zu demselben auf dem Wege des Staatsvertrages, d. h. des Konkordates regelt. Eine solche Rechtsstellung anerkenne ich nicht. Der Staat ist es, welcher alle menschlichen Beziehungen in Sitte und Recht schützt und unter sich regelt. Die Kirche mag sich daher in ihrer innern Organisation, in ihrem eigentümlichen Leben selbst frei entwickeln und gestalten, aber nie soll der Staat die Befugnis sich entwinden lassen, das Recht des Bürgers auch gegen die Kirche zu schützen. Das kann er aber auch nur, indem er sich selbst von der Kirche frei macht. Wie ich dies verstehe, habe ich schon bei früheren Anlässen hier entwickelt und namentlich bei dem Streite über die gemischten Ehen gezeigt, dass eine Rechtsordnung möglich sei, bei welcher Kirche und Staat in voller Freiheit unbeirrt nebeneinander leben können. Diese Freiheit ist aber nur dann möglich, wenn der Staat die Rechte und Pflichten des Bürgers von der Konfession und dem Glauben unabhängig macht, wenn er den Bürger nur als Bürger und nicht als Katholiken und Protestanten betrachtet. Nur bei dieser Anschauung ist, namentlich im paritätischen Staate, der Friede der Konfessionen möglich. Ich gebe zu, es ist bis zur vollen Verwirklichung meiner Idee noch ein weiter Schritt, und es hat uns die jüngste Vergangenheit belehrt, wie sehr

die Ansichten des Volkes in dieser Beziehung noch zurück sind. Die Petenten um Abberufung des Grossen Rates sagen es unverhohlen, dass sie die Juden deshalb nicht als Bürger anerkennen, weil sie nicht Christen sind; sie proklamieren offen den Grundsatz, dass die Rechte des Bürgers mit dem Masse der Staatsreligion gemessen werden müssen. Das ist der Satz, den ich bekämpfe, und mein Antrag soll nur ein erster Schritt sein auf dem Wege zu voller religiöser und politischer Freiheit. Glauben Sie nicht, dass ich der Irreligiosität das Wort reden wolle; ich will gerade das Gegenteil, ich will die Religion und die Konfession frei machen, damit sie sich nach ihrem Gutfinden bilde und gestalte; ich will aber auch jeden einzelnen von dem Gewissenszwang befreien, den ihm die unnatürliche Verbindung von Staat und Kirche anthut. Lösen Sie die unglückliche Ehe, in welcher der Staat mit der katholischen und der reformierten Kirche wie mit zwei Frauen lebt, und beginnen Sie damit, dass Sie den Gemeinden das Recht geben, ihre Geistlichen selbst zu wählen.“

„Ich bin so glücklich, auf meine vor zwei Jahren schon über diese Gegenstände abgegebenen Voten verweisen zu können, um gegen den Vorwurf sicher zu sein, als sei mein Antrag eine Konzession an die den Kanton bewegende Agitation. Es ist der Ausfluss meiner unbefangenen und ruhigen Überzeugung; ich stelle ihn in der festen Hoffnung, dass er ein wesentliches Mittel bilden werde, um den konfessionellen Unterschied verschwinden zu lassen, welcher sich zwischen unserem Lande und unseren Bürgern in unserer Gesetzgebung hinzieht. Gelingt es, dieses Ziel zu erreichen, so haben wir einen grossen Schritt in unserer staatlichen Entwicklung vorwärts gethan.“ (VG. Juni 1862, S. 170 ff.)

Auch später, als Bundesrat, verfolgte Welti die Entwicklung dieser Fragen mit lebhaftem Interesse.

Am 21. November 1870 hatte der Grosse Rat eine von Fürsprech Weber gestellte, durch Anstände mit den katholischen Kirchenbehörden veranlasste Motion erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, Bericht zu erstatten über die Frage, welche Massnahmen zur Wahrung einer unabhängigen und selbständigen Stellung des Staates gegenüber der Kirche im Sinne einer grundsätzlichen Ausecheidung der beiden Gebiete zu ergreifen seien.

Auf Bedenken, welche infolge des daherigen Berichtes des Regierungsrates Hr. Pfarrer Müri gegenüber Welti bezüglich der reformierten Kirche geäussert, antwortete derselbe:

„Es will mir fast scheinen, man mühe sich mit der Frage über Trennung von Staat und Kirche ziemlich nutzlos ab, insoweit nämlich von der reformierten Kirche die Rede ist. Eine reformierte Kirche gibt es nach meiner Meinung in der Schweiz und speziell im Kanton Aargau nicht mehr, insofern man darunter einen einheitlichen äusser-

lichen Organismus versteht. Das einzige allen Reformierten gemeinsame Kriterium besteht nur noch darin, dass sie nicht katholisch sind. Von einer Einheit der Lehre ist nicht mehr die Rede, und das ist doch im Grunde in jeder Kirche die Hauptsache. Wie verhält sich hiezum der Staat? Weit entfernt, diesen Verfall der Lehreinheit zu verhindern, begünstigt er denselben und nimmt daher der gläubigen Kirche gegenüber eine geradezu feindselige Stellung ein. Unter diesen Verhältnissen war ich immer der Meinung, die Kirche sollte eine so gefährliche Verbindung selbst zu lösen suchen. Was im Staat verloren ging, kann die Kirche nur in der einzelnen Gemeinde wieder erobern. Die Repräsentanten des Staates werden zu allen Zeiten kirchenfeindlich sein; kirchenfreundlich ist nur noch ein Teil des Volkes, und diesen Teil in einzelnen Kirchgemeinden zu sammeln, wird alles sein, was heutzutage die organisatorische Kraft der Kirche vermag. Die Geschlossenheit, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die geistige Disziplin, welche wir als Merkmale der protestantischen Kirche nach der Reformation erkennen, sind nicht die Ergebnisse der Reformation und der reformierten Kirche, sondern die Nachwirkungen des Katholizismus, die erst nach drei Jahrhunderten völlig verloren zu gehen drohen.“ (WM. — 17. November 1871.)

Und nochmal zeichnet er seinen Standpunkt in diesen kirchenpolitischen Fragen scharf mit den Worten:

„Kulturkampf, wie er sonst getrieben wird, verabscheue ich; er hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet. Das entbindet aber nicht von der Erfüllung des Gesetzes, und wenn man allen Kulturkampf aufgeben wollte, der nicht auf Gesetzesvollziehung beruht, so würde es so übel nicht stehen.“ (WM. — 4. April 1882.)

Während bedeutende, einsichtige und wohlgesinnte Männer in den 50er und anfangs der 60er Jahre bemüht waren, die innern Gegensätze in unserem kleinen Staatswesen auszugleichen und unsern Staatshaushalt wohnlich einzurichten, hatte sich ganz im Stillen wiederum ein konfessionell-politischer Zündstoff gesammelt, der nur einen äusseren Anlass, einen Funken bedurfte, um zu explodieren. Diesen Anlass bot das sogen. Einbürgerungsgesetz vom 15. Mai 1862, welches die bisherigen Judenkorporationen in Ober-Endingen und Lengnau zu vollberechtigten Ortsbürger- und Einwohner-Gemeinden erhob, und welches fatalerweise mit der zehnjährigen Verfassungsrevisionsperiode

zusammentraf, welche dann wieder einer Menge verschiedenartiger Volksbegehren rief.

Überblicken wir zunächst den Gang der Ereignisse, um dann die Stellung zu bezeichnen, welche Welti zu denselben einnimmt.

Bei der Gründung des Kantons blieb es diesem überlassen, die Verhältnisse der seit Jahrhunderten in Ober-Endingen und Lengnau ansässigen Juden zu ordnen. Die gesetzliche Regulierung derselben erfolgte 1809, die Organisation ihrer Korporationen durch Gesetz vom 11. Juni 1824. Dadurch erhielt ihr verjährtes Aufenthaltsrecht gesetzliche Anerkennung und zugleich die Eigenschaft örtlicher Korporationen mit Gemeindeverfassung unter eigenen Vorstehern und besonderen Gemeinde- und Waisenverwaltungsrechten. Allerdings unterlagen sie noch zahlreichen Beschränkungen im bürgerlichen Leben und Verkehr, aber eine Reihe gesetzgeberischer Erlasse von 1829 bis 1855 bezzielte ihre allmähliche Emporhebung aus dem Ausnahmezustande von bloß Geduldeten in denjenigen bürgerlicher Gleichstellung mit den Christen.

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete allen Schweizerbürgern freien Kauf und Verkauf in der ganzen Eidgenossenschaft, das Recht der freien Niederlassung jedoch nur den Schweizerbürgern christlicher Konfession. Dagegen erklärte der Bundesbeschluss vom 24. September 1856, dass die Israeliten zur Ausübung der politischen Rechte befugt seien im Heimats-, beziehungsweise im Niederlassungskanton.

Dieser Bundesbeschluss führte auch für unsern Kanton eine neue gesetzliche Regelung der öffentlichen Rechtsverhältnisse der Judengemeinden herbei. Sie fand statt durch Gesetz vom 15. Mai 1862, welches einerseits, wie bereits gesagt, die bisherigen Judenkorporationen zu Ortsbürger- und Einwohnergemeinden erhebt, anderseits die

Ausübung der politischen Rechte, sowie die freie Niederlassung in andern Gemeinden des Kantons als notwendige Konsequenzen jenes Gemeindebürgerrechtes betrachtet.

Landammann Welti sprach sich bei dieser Verhandlung aus wie folgt:

„Es sind in einer Weise von meinen Herren Vorrednern (Fürsprech Haberstick und Regierungsrat Keller) Gefühle erzeugt worden, wie ich es nicht könnte. Ich fasse daher lediglich den Rechtspunkt ins Auge. Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, es sei das erste Mal, dass die Judenfrage zur Sprache komme. Schon 1622 waren es acht Familien, welche in der Grafschaft Baden um beträchtliche Schirmgelder von den Landvögten zurückgehalten wurden und denen die definitive Duldung in den Dörfern Oberendingen und Lengnau angewiesen ward. 1809 wurde den Juden, welche seit zwanzig Jahren in Endingen und Lengnau angesessen waren, neuer Schutz und Schirm verliehen, und man unterwarf sie den gleichen Landesgesetzen wie alle andern Kantonsbürger. Sie bezahlten Militär- und Polizeisteuern, sie mussten zum Strassenunterhalt beitragen u. a. m. Sie wurden dadurch heimatberechtigt, und diese Berechtigung haben wir auch heute noch. Durch das Niederlassungsgesetz von 1846 wird den Juden das freie Niederlassungsrecht im Kanton erteilt. 1848 wurden die Kantonsregierungen um das Rechtsverhältnis der Juden im Kanton durch die Bundesbehörden befragt. Es zeigte sich, dass der Aargau in Beziehung auf Artikel 51 des Bundesgesetzes, wonach jede Beschränkung der Juden in Beziehung auf Niederlassung in andern Kantonen fallen gelassen wurde, viel zu leicht befunden wurde. Die alten Gesetze und Verordnungen wurden aufgehoben von dem Tage an, an welchem die Bundesverfassung in Kraft getreten. Der Grosse Rat hat sich also nicht sehr beeilt mit Vollziehung des Gesetzes vom Jahre 1856. Es sind mehr als 14 Jahre verflossen und noch bestehen diese Gesetze. Ich denke, wir kommen nicht zu früh. Wir können nicht beschliessen, was wir wollen; es ist schon beschlossen durch die Bundesversammlung; wollten wir das Gegenteil, so wäre es eine Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft. Ich mache Sie auch auf diesen Rechtspunkt aufmerksam. Es fragt sich noch, ob dieser unser Gesetzesvorschlag nur im Einklang steht mit der Bundesverfassung; glaube aber, dass die Juden das, was wir ihnen jetzt bieten, mit Dank annehmen. Ich bedaure übrigens, dass sich die braven und biedern, duldsamen und friedliebenden Einwohner von Endingen und Lengnau, die schon seit Jahrhunderten beisammen gewohnt haben, trotzdem so etwas noch nicht vorkam, sich haben hinreissen lassen, die Leuggerer Petition, deren Tendenzen beweint und aus dem Kanton

verbannt sein sollen, zu unterzeichnen. Ich behaupte, es ist nicht wahr, dass sie damit einverstanden waren. Der einzige und wahre Grund, wie Herr Steigmeier heute erklärt, sei kein anderer, als die Gemeinden vor Rechtsverletzungen zu wahren. Weniger kann man die Juden als Heimatlose behandeln, da sie schon von Alters her in diese beiden Gemeinden eingeteilt sind. Man muss sie dort belassen.“

„Ich stelle aber den Antrag: es sei der Begierungsrat einzuladen, zu untersuchen und zu begutachten, ob den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau dafür, dass die Juden, welche nach bundesrechtlichen Vorschriften als ehevorige ewige Einsassen der Grafschaft Baden im ganzen Kanton eingebürgert werden sollen, aber lediglich in jenen beiden Gemeinden als Kantonsbürger belassen werden, nicht eine Entschädigung von Kantons wegen zu verabfolgen sei.“

„Ich erkläre wiederholt, wir haben sie nicht zu emanzipieren, sie sind es schon, und es ist für den Kanton Aargau unmöglich, anders zu beschliessen; *wer dagegen stimmt, der ist gegen die Eidgenossenschaft.*“ (JP. S. 42 ff.)

Inzwischen hatten Ende Oktober und Anfang November 1861 in Oberendingen Excesse gegen die Juden stattgefunden; die unter einem Teil der Bevölkerung genährte Aufregung wird durch den Gesetzesbeschluss vom 15. Mai gesteigert, und die Regierung sieht sich veranlasst, ihre Vollziehungsverordnung vom 30. Mai mit einer Proklamation zu begleiten, worin sie das Volk über Inhalt und Tragweite des Gesetzes, sowie über die Bundes- und verfassungsmässige Verpflichtung aufzuklären versucht.

Aber bereits am 5. Juni legen dem Landammann (Hr. Welti) 6 Abgeordnete ein Begleitschreiben von 19 Männern aus Döttingen vor mit einer Sammlung gleichlautender Adressen und Unterschriften, worin das Doppelbegehren gestellt wird:

1. „Gestützt auf § 49 der Verfassung, dass die Frage der Abberufung des Grossen Rates vom Regierungsrat den Kreisversammlungen zur Entscheidung vorgelegt werde;

2. gestützt auf § 48 der Verfassung, dass das Gesetz vom 15. Mai über Organisation der israelitischen Gemeinden einer ganzen Abänderung unterworfen, und inzwischen nicht vollzogen werde, welches Begehren seinerzeit dem Grossen Rate zur Kenntnis zu bringen sei.“

Dieses Begehren wurde von Landammann Welti mit der ihm eigenen einfachen Würde entgegengenommen. Nach dem Begleitschreiben waren es 10,069 Unterschriften, davon 6253 beglaubigte. Nach stattgehabter Verifikation fanden sich 9297 gültige Stimmen für das Abberufungsbegehren, und 9442 für Abänderung des Judengesetzes. Die Volksabstimmung vom 27. Juli entscheidet mit 24,726 gegen 16,413 Stimmen An- und Abwesender für die Abberufung.

Unterm 20. Juni 1862 schreibt Welti (WM.):

„Meine heutige Überzeugung steht fest: wir haben mit den gegebenen Mitteln der Agitation nichts entgegen zu setzen, und aus der ganzen Geschichte wird uns schliesslich nur eine Totalrevision durch einen Verfassungsrat retten. Je früher dieser kommt, desto besser;“

und unterm 9. August (WM.):

„Die rohe Gemeinheit und die Schlechtigkeit, welche heute wieder obenauf schwimmt, hat mir das Leben schon seit Monaten verbittert. Ich komme immer mehr zu der Überzeugung, dass die sozialen Verhältnisse unseres Kantons zu klein, zu engherzig und zu wenig eigentümlich beschaffen sind, als dass sich ein produktives Staatsleben daraus bilden könnte.“

Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates finden statt am 15. August, gleichzeitig mit der einstimmigen Resignation des Regierungsrates. Die Konstituierung des neuen Grossen Rates und des neugewählten Regierungsrates erfolgt am 23. August. Die unter tumultuarischer Aufregung getroffenen Grossratswahlen stellten scharf geschiedene Parteien einander gegenüber und liessen harte Parteikämpfe voraussehen; bei den Regierungsratswahlen, mit Welti als erstgewähltem Mitglied an der Spitze, behielt die Mässigung die Oberhand. Eine neue Volksabstimmung vom 11. November 1862 entschied mit 26,702 Stimmen von 29,382 für gänzliche Abänderung des Gesetzes. Die erste Beratung des neuen Gesetzesvorschlages fand statt am 12. März 1863. Inzwischen hatten sich die aargauischen Israeliten an den Bundesrat gewendet, und dieser hatte durch eine Zuschrift vom 11. Februar sich dahin

geäussert, dass nach Bundesbeschluss vom 24. September 1856 der Kanton Aargau gehalten sei, seinen Israeliten das Recht des freien Verkehrs und die Ausübung der politischen Rechte auch ohne weiteres kantonales Gesetz einzuräumen, sowie die Beschränkungen der Israeliten in der Heiratsfähigkeit und der Niederlassungsfähigkeit im Innern des Kantons zu beseitigen. Dagegen erklärte sich die bundesrätliche Zuschrift mit der einstweiligen Verschiebung der Einbürgerungsfrage der Juden, die zumeist im Volke Anstoss gegeben, einverstanden. Der Vorschlag der Regierung und der Mehrheit der Grossratskommission entsprach den Anforderungen des Bundesrates, die Minderheit behauptete, dass die Schlussnahme der Bundesversammlung vom 24. September 1856 mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe und deshalb vom aargauischen Grossen Rat unbeachtet bei Seite gelassen werden könne: demgemäss sei den Juden die Stimmberechtigung nur in eidgenössischen Fragen zu gewähren. Im Verlaufe der Diskussion sprach Landammann Welti sich aus wie folgt (VG. März 1863, S. 291 ff.):

„Herr Präsident, meine Herren! Unbekümmert um den Eindruck, den meine Rede auf die Versammlung machen wird, ergreife ich das Wort. Ich halte es für eine Gewissenspflicht, zu sprechen, und ich könnte nicht anders. Ich weiss, dass es politisch und diplomatisch wäre, sich auf die dermalige Lage des Kantons zu berufen und zu schweigen, oder sich, wie der Herr Vorredner es gethan hat, der politischen Situation zu accomodieren. Ich erkläre Ihnen aber, dass ich dieser Situation meine politischen Grundsätze nicht opfern kann; ich kann überhaupt meine Meinung und meine Überzeugung keiner Macht der Welt unterordnen, weder der Volksabstimmung, die wir hatten, noch derjenigen, die kommen kann. Ich werde, trotz aller Abstimmungen und trotz aller Mächte, heissen sie wie sie wollen, zu meiner Meinung stehen, wenn sie einmal auf demjenigen Grunde beruht, den ich für den rechten halte; hiefür habe ich immer freie Hand, und werde sie laut aussprechen. Herr Präsident, meine Herren! Ich werde mit aller Ruhe die Frage behandeln, wie ich dies bereits vor dem abberufenen Grossen Rate gethan habe. Wenn ich frage, was sind die Juden? so werden mir die einen sagen: sie sind Kantonsbürger, die andern: sie sind Kantonsbürger und Schweizerbürger, und

die dritten: sie sind keines von beiden. Ich erlaube mir bei dieser Prämissen anzufangen und Schritt vor Schritt weiter zu gehen. Also die Juden haben kein Ortsbürgerrecht, kein Kantonsbürgerrecht und kein Schweizerbürgerrecht, und Herr v. Schmid geht sogar weiter und sagt: sie haben nicht nur keines von diesen Bürgerrechten, sondern sie seien nirgends Bürger in keinem Lande der Welt. Herr v. Schmid wird zugeben, dass die Juden Besitztum haben, dass sie Rechtsfähigkeit haben und dass es unmenschlich und unmöglich sei, sie mit einem Bataillon Soldaten über den Rhein hinauszujagen. Er wird zugeben, dass das Grossherzogtum Baden ebensowenig die Pflicht hat, die Juden aufzunehmen, als wir das Recht haben, sie fortzujagen. Sie sind also mindestens in dieser ganz beschränkten Weise Angehörige des Kantons Aargau und zwar solche, die wir dulden müssen. Allein vollständig zugegeben, was Herr v. Schmid sagt, was folgt zunächst daraus? Allerdings so viel, dass die Juden in erster Linie weder nach der kantonalen, noch nach der Bundesverfassung zu behandeln seien. Trotzdem gibt es für diese unglücklichen Geschöpfe ein eidgenössisches Recht, auch sie hat die Eidgenossenschaft nicht vergessen. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, das bereits zitiert worden ist, gedenkt ihrer im § 1, welcher folgendermassen lautet: „Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kantone als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören.“ Hier haben wir unsere Juden; sie gehören weder einem andern Staate an, noch gehören sie nach der Auffassung des Herrn v. Schmid, die wir hier supponieren, dem Kanton an, und doch sind sie in der Schweiz. Die Juden sind in diesem Artikel enthalten; für den Begriff der Heimatlosigkeit, wie er in dem Gesetze aufgestellt ist, kommt die Religion gar nicht in Betracht, während dies in Bezug auf einzelne Rechte in der Bundesverfassung allerdings geschieht. Um Menschen, die kein Vaterland haben, und die schon darum jeder patriotische Republikaner als unglücklich betrachten muss, ein Vaterland zu verschaffen, dürfte Recht und Menschenliebe nicht erst nach der Konfession fragen. — Also die Juden verfallen nach der Anschauung des Herrn v. Schmid unter den Artikel des Heimatlosengesetzes. Und was sagt dieses? „Für die Heimatlosen beider Klassen (also für Geduldete und Vaganten) soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden!“ Vor dieser Konsequenz stehen wir nach der Auffassung des Herrn v. Schmid, der ja nicht glauben darf, dass ich seine Auffassung ironisch betrachte. Sie erinnern sich, dass ich bei Beratung des ersten Judengesetzes diesen Standpunkt aufrecht erhalten habe, und ich behaupte noch jetzt, wenn Sie heute das Gesetz annehmen, das der Regierungsrat Ihnen proponiert, so haben Sie Ihrer Pflicht noch lange nicht in ihrem ganzen Umfange Folge geleistet; denn die Juden haben als Heimatlose das Recht auf ein Orts-

bürgerrecht, und ich glaube, es wird in dieser Beziehung ein gewagtes Spiel gespielt gegenüber der Eidgenossenschaft, ein gewagtes Spiel insofern, als der Bund von heute auf morgen aus diesem Heimatlosengesetze Ernst machen und sagen kann: diesen heimatlosen Juden gebt Ihr Ortsbürgerrechte, und wenn der Kanton Aargau gegen die Gemeinden Endingen und Lengnau gerecht sein will, denen die Juden seinerzeit zwangsweise zugeschoben worden sind, so muss er sämtliche Juden dieser Gemeinden einbürgern in allen Gemeinden des Kantons. Das ist die Konsequenz und gegen diese lässt sich nichts einwenden, gar nichts. — Herr Präsident, meine Herren! Ich komme nun zu einem zweiten Punkte, nämlich zu der Frage: Sind die Israeliten als Heimatlose, als solche Personen zu betrachten, welche kein Ortsbürgerrecht besitzen, und können sie wegen des Fehlens eines solchen Rechtes auch das Kantonsbürgerrecht und das Schweizerbürgerrecht nicht besitzen? Ich erwidere Ihnen hierauf: Es ist eine unrichtige Auffassung, dass Leute, die kein Ortsbürgerrecht besitzen, deshalb nicht Kantonsbürger und nicht Schweizerbürger sein können. Es wäre dieses eine Auffassung, welche ganz dem eidgenössischen Rechte entgegen stehen würde, wie ich Ihnen nachweisen will. Es bestand im Kanton Bern bis zum verflossenen Jahre die sogenannte Landsassenkorporation, bestehend aus Heimatlosen aller Art. Diese bildeten — jetzt sind sie den verschiedenen Gemeinden zugeteilt — eine eigentliche Korporation, und ihre Angehörigen waren bloß ausgeschlossen von denjenigen Rechten, welche das Ortsbürgerrecht, oder, wie man dort sagen würde, das ‚Burgerrecht‘ mit sich bringt; allein alle andern Rechte, welche den Kantonsbürgern zustehen, und namentlich das Recht der politischen Stimmfähigkeit waren sie berechtigt, auszuüben. Solcher Leute waren mehrere Tausend im Kanton Bern, und niemals waltete daselbst der geringste Zweifel darüber, dass sie Kantonsbürger seien. Ganz das nämliche finden wir im Kanton Waadt, wo die Corporation vaudoise im gleichen Verhältnisse zum Staate stand, wie die Israeliten im Aargau und die Landsassen in Bern. Allein ganz hievon abgesehen kann den aargauischen Israeliten das Kantonsbürgerrecht aus folgenden Gründen nicht abgesprochen werden. . . .“

„Das Gesetz über die Militärorganisation, von dem Kanton erlassen und von der Eidgenossenschaft genehmigt, spricht den Juden ganz unzweifelhaft das Kantonsbürgerrecht mit dem Schweizerbürgerrecht zu. Das Gesetz erklärt in seinem ersten Paragraphen alle Kantonsbürger und die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger als persönlich dienstpflchtig und schliesst alle andern Einwohner des Kantons von dieser persönlichen Pflicht aus, welcher unsere Juden schon seit 10 Jahren nachkommen. — Ich spreche nun von der rechtlichen Stellung, welche die Israeliten im Kanton und in der Eidgenossenschaft, kraft der Bundesverfassung, einnehmen, und hier schliesse ich mich den Ansichten derjenigen Vorredner an, welche behauptet haben, dass

die Auffassung des Herrn Waldkirch (Vertreter des Minderheitsantrages) eine durchaus schiefe und unklare sei. Ich will nicht den Schein der Behauptung auf mich laden, als habe Herr Waldkirch absichtlich einen falschen Sinn in die Bundesverfassung legen wollen, sondern gebe zu, dass, wenn man nicht gewohnt ist, solche Bestimmungen im Zusammenhang zu erwägen, man leicht durch den Art. 48 der Bundesverfassung zu dem Glauben verleitet werden kann, dass die Juden in der Gesetzgebung der Kantone so gehalten werden können, wie es den Kantonen gefällt; allein ich will doch diesen Punkt hier noch etwas genauer untersuchen. In der Bundesverfassung wird überhaupt nicht von Israeliten gesprochen, sondern wir haben bloß Gelegenheit, an sie zu denken, weil mehrere Artikel sagen, dass die von ihnen angeführten und festgesetzten Rechte nur den Christen zukommen. Solcher Artikel sind drei. Zuerst sagt der Artikel 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft“ etc. Die Kantone sind sich also gegenseitig verpflichtet, Bürger anderer Kantone als Niedergelassene bei sich aufzunehmen; allein sie sind dazu bloß dann verpflichtet, wenn diejenigen, welche sich um die Niederlassung bewerben, Christen sind. Sind es Israeliten, so können sie denselben die Niederlassung verweigern. Hier ist also das Recht der Kantone bezüglich der Niederlassung der gegenseitigen Bürger normiert. Der zweite Artikel ist der Art. 44, welcher sagt: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ In diesem Artikel ist also wiederum eine Beschränkung der nicht-christlichen Konfessionen oder Religionen. Sie können, gestützt auf diesen Artikel, den aargauischen Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes untersagen und die Eidgenossenschaft wird nichts dagegen einwenden können. Dies wäre die zweite Beschränkung. Nun kommt die dritte Bestimmung, enthalten im Artikel 48 der Bundesverfassung, welcher lautet: „Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl, als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.“ Hieraus folgert nun Herr Waldkirch, dass die sämtlichen Kantone die volle Freiheit haben, in Bezug auf Nicht-Christen, seien es Schweizer anderer Kantone oder Bürger des eigenen Kantons, dasjenige festzusetzen, was sie für gut finden, weil die Bundesverfassung dieses Recht ihnen einräume. Es ist nicht das erste Mal, dass diese Auffassung geltend gemacht wird. Schon vor 10 Jahren hat ein eidgenössischer Stand in einem Judenhandel, welcher dort vorkam, diese Auffassung zu der seinigen gemacht. Der Bundesrat wurde beauftragt, an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten. Der jetzt verstorbene Herr Bundesrat Dr. Furrer, nicht nur einer der ehrenwertesten Eidgenossen, sondern auch einer der Gründer der neuen Bundesverfassung,

der jedenfalls wusste, welches ihr Sinn sei, war als Vorsteher des Justizdepartements der Verfasser des Berichtes. Er sagt in demselben: „Wenn die Auffassung als die richtige angenommen wird, dass der Artikel 48 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht gebe, die Israeliten zu behandeln, wie sie es für gut finden, so hat sich der Bund gar nicht um die Judenfrage zu bekümmern; die Kantone sind dann in allen und jeden Beziehungen frei, sie können die Judenzölle wieder einführen. (Man hatte nämlich früher von den Juden wie von Ochsen und anderen Tieren einen solchen Zoll bezogen.) Es kann für die Juden durch die kantonale Gesetzgebung auch die Pressfreiheit abgeschafft werden, man kann ihnen verbieten, Vereine zu bilden, man kann ihnen überhaupt alle Rechte nehmen und sie vollständig zu Sklaven machen.“ Sobald man diesen Sinn in den Artikel 48 legt, so sind die Juden vollständig vogelfrei; wenn man mit Herrn Waldkirch den einen Schluss aus der Bundesverfassung zieht, so ist auch der zweite und dritte begründet, bis man zu dem Resultat kommt, dass den Juden in der Bundesverfassung nicht nur keine Rechte gegeben seien, sondern dass im Gegenteil die Verfassung erlaube, ihnen alle Rechte zu nehmen. Es gibt übrigens noch einen viel positiveren Beweis dafür, dass diese Auffassung nicht richtig sei. Könnten nämlich die Kantone mit den Israeliten anstellen, was sie wollten, so wäre es überflüssig gewesen, den Artikel 41 sagen zu lassen, dass das Niederlassungsrecht nur den Christen zustehe, und im Artikel 44 zu bestimmen, dass nur der christliche Gottesdienst gewährleistet sei. Diese speziellen Beschränkungen hätten gegenüber der allgemeinen Garantie jüdischer Rechtlosigkeit, wie sie aus Artikel 48 deduciert wird, gar keinen Sinn.“

„Herr Präsident, meine Herren! Allerdings haben diese Bestimmungen einen Sinn und zwar einen sehr vernünftigen. Der Artikel 48 sagt: Die Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Diese Pflicht gilt aber bloß gegenüber den christlichen Schweizern; die Nicht-Christen dürfen von den Kantonen anders gehalten werden als die Christen, *insoweit sie auch in der Bundesverfassung anders gehalten sind*. — Die Beschränkungen der Bundesverfassung sind, wie wir gesehen haben, zweifach; sie betreffen die Niederlassung und die freie Religionsübung. Wir können demnach kraft des Artikel 41 jedem fremden Israeliten die Niederlassung im Kanton verweigern oder dieselbe zurücknehmen. Geben wir aber einem Juden, der einem andern Kanton angehört, das Recht der Niederlassung, so müssen wir ihn auch völlig gleich halten wie jeden andern Bürger in politischen und andern Rechten. Von diesen Rechten können wir den nicht kantonsangehörigen Juden nicht ausschliessen, weil er sie nicht besitzt, sondern nur dadurch, dass wir ihm die Voraussetzung und Bedingung derselben, die Niederlassung verweigern. Gegenüber unsern eigenen Juden hat der Artikel 41 der Bundesverfassung gar

keine Bedeutung; diese haben bereits mehr als Niederlassungsrecht in unserm Kanton, sie sind, ganz unvorgreiflich gesprochen, Angehörige desselben, und deshalb kann von gesetzlicher Beschränkung im Sinne des Artikels 41 keine Rede sein. — Die Bundesverfassung gibt also dem Kanton Aargau in Artikel 48 kein anderes Recht als das, dass wir den fremden Israeliten, den zu einer andern als der christlichen Religion sich bekennenden Kantonsfremden, den Zutritt zu uns und die freie Ausübung des Gottesdienstes verwehren können, und wenn der Grosse Rat sich dieses Vergnügen machen will, so hat jedenfalls die Bundesversammlung nicht das Recht, ihn daran zu hindern. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe referiert über dasjenige, was im Jahre 1856 im März Herr Bundesrat Furrer über die damalige Judenfrage berichtet hat. Der Bundesrat fand, dass diese Auffassung durchaus die richtige und adequate sei. Die Angelegenheit kam vor die Bundesversammlung; auch sie machte diese Anschauungsweise zu der ihrigen und erliess einen Beschluss, welcher unterscheidet zwischen den Israeliten, die dem eigenen Kanton angehören, und solchen, die ihm nicht angehören. Dieser Beschluss lautet: *„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, — nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, vom 26. März 1856, — in Betrachtung:*

„Dass nach Artikel 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, soweit dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;

„Dass hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Artikel 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, dass den schweizerischen Israeliten, gleich wie andern Schweizerbürgern, das Recht des freien Kaufs und Verkaufs der im Artikel 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben zur Ausübung der politischen Rechte im Heimat-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien,

„beschliesst: Der Bundesrat ist beauftragt, bei vorkommenden Fällen der Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung zu verschaffen.“

„Herr Präsident, meine Herren! Dieser Beschluss, nicht des Bundesrates, sondern der Bundesversammlung, ist einmal klar, und zweitens ist er ausgegangen von der höchsten eidgenössischen Behörde, welcher verfassungsgemäss die Vollziehung der Bundesverfassung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rekurs möglich, es bleibt nichts anderes übrig, als entweder ihm Folge zu leisten, oder aber Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft. Dieses ist das Dilemma, welches uns gestellt wird, und zu dem einen oder zu dem andern muss

der Kanton Aargau sich entschliessen. Ich spreche noch ein Wort von den politischen Rechten der Israeliten. Darüber enthält die Bundesverfassung gar keine Vorschrift, sondern der Artikel 42 sagt unbedingt, dass jeder Kantonsbürger Schweizerbürger sei und als solcher in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben könne, in welchem er niedergelassen ist. Beschränkt sind die Juden blos in Bezug auf ihre Niederlassung in einem andern Kanton, und mit Recht sagt daher der Bundesbeschluss in Bezug auf die politischen Rechte wiederum, dass die Israeliten zur Ausübung derselben im Heimat-, beziehungsweise im Niederlassungskanton befugt seien. Nur wo ein Kanton den israelitischen Bürger eines andern Kantons von der Niederlassung ausschliesst, da ist derselbe natürlich auch von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen, allein wo ihm die Niederlassung gestattet wird, muss ihm, wie schon gesagt, auch die Ausübung der politischen Rechte gestattet werden. Wir können nun die Israeliten nicht aus dem Lande jagen, selbst nicht unter Umständen, wo wir dies gegenüber niedergelassenen Christen können. Wenn wir sie also mindestens als Niedergelassene betrachten müssen, so müssen wir ihnen auch die Stimmfähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten einräumen. Ich glaube übrigens, es sei mit dieser Ausübung der politischen Rechte nicht so gefährlich. Wären die Israeliten, statt zusammengedrängt in zwei Gemeinden, zerstreut über den ganzen Kanton, so würde es keinem Menschen einfallen, ihnen das Stimmrecht zu versagen, weil man wüsste, dass von einem politischen Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten keine Rede sein könne; allein ob sie in diesen beiden Gemeinden vereinigt oder über den ganzen Kanton zerstreut seien, so bleibt ihr politisches Stimmrecht grundsätzlich das nämliche. Übrigens ist auch keine Gefahr vorhanden, dass sie in den beiden Kreisen Zurzach und Kaiserstuhl präponderieren werden, denn sie machen höchstens einen Fünftel oder Sechstel der dortigen Kreisbevölkerung aus, so dass, wenn auch ihre politischen Interessen denjenigen der übrigen Bevölkerung entgegengesetzt sein sollten, was ich nicht glaube, sie stets in der Minderheit bleiben müssten, so dass eher sie, die Israeliten, sich zu beklagen hätten.“

„Herr Präsident, meine Herren! Nur noch ein Wort von der sozialen und allgemeinen Seite der Frage. Um diese zu beleuchten, bietet mir ein Vorgang in einem schweizerischen Nachbarlande die beste Gelegenheit. Österreich, der Kaiserstaat, hat eine Verfassung, welche die Glaubensfreiheit und die Gewissensfreiheit garantiert, ohne Ansehen der Religion, so dass die österreichische Verfassung viel freisinniger ist als die unsrige, obschon wir oft mit Hochmut auf sie hinablicken. Die österreichische Verfassung garantiert freie Niederlassung in ganz Österreich, gleichviel welcher Religion man angehöre. Obschon aber diese Verfassung schon seit Jahren in Kraft ist, so sind dennoch

diese Grundsätze in einem Lande des österreichischen Kaiserstaates noch ebensowenig vollzogen, als bei uns. Dieses Land heisst Tyrol. Als es sich im Tyrol darum handelte, die Grundsätze der freien Niederlassung zur Ausführung zu bringen, erhob sich die ganze Geistlichkeit des Landes dagegen, sammelte Unterschriften landauf und landab und brachte viel mehr zusammen, als je im Kanton Aargau bei einer politischen Bewegung zusammengebracht worden sind. Wenige im Lande hatten den Mut, gegen diese Agitation aufzutreten. An der Spitze dieses Kreuzzuges standen die beiden Bischöfe und der Adel, — und wem galt dieser Krieg? Etwa den Nichtchristen, den Israeliten? — Nein, nicht den Israeliten, sondern — den Protestanten. Noch in der letzten Woche haben die tyrolischen Landstände den Beschluss gefasst, den Widerstand gegen diese Verfassungsbestimmung zu organisieren. Sie verlangen, dass kein Protestant Grundeigentum soll erwerben und keine protestantischen Gemeinden sich bilden können. Und welche Gründe hat das Tyrol für dieses Treiben? werden Sie fragen. Ich muss Ihnen antworten: Ganz exakt und haarscharf die gleichen Gründe, welche bei uns gegen die Judeneinbürgerung die Triebfeder bilden. Die Schriften und Reden, welche im Tyrol zur Schürung dieser Agitation geführt worden sind, enthalten ganz die nämlichen Raisonsnements, welche im Kanton Aargau gegen die Israeliten in's Feld geführt werden. Man sagt dort: Unsere Vorfahren haben die Glaubenseinheit im Lande Tyrol mit ihrem Blute erkämpft, und wir sind daher schuldig, diese Einheit auch rein wieder unsern Nachkommen abzugeben; diese Protestanten passen nicht zu uns, weder nach ihrem Glauben, noch nach ihren politischen und sozialen Grundsätzen, sie werden nie imstande sein, mit voller Seele Kinder des treuesten Kronlandes zu werden; sie mögen in unseren Bergen reisen, unsere Natur bewundern und ihr Geld bei uns liegen lassen, allein wir wollen die katholische Konfession rein und als die einzige behalten.“

„Herr Präsident, meine Herren! Sind das nicht ganz dieselben Gründe, wie wir sie gegen die Israeliten anwenden? Sie werden mir erwidern: Das geht uns alles nichts an, wir haben nichts gegen die Protestanten, wir sind ein ‚einig Volk von Brüdern‘, wir haben nicht den geringsten Zweifel, dass beide Konfessionen gleichberechtigt seien in allen Beziehungen. Ich sage darauf: Die Form ist eine andere, die Sache dieselbe; gleiche Ursache, gleiche Wirkungen! Ich bezeichne das Treiben, welches im Tyrol gegen den Protestantismus im Schwunge ist, als den krassesten Ultramontanismus. Hier liegt die innere Verwandtschaft. Es ist dies genau der gleiche Ultramontanismus, der in Spanien die Bürger in den Kerker wirft, weil sie Protestanten geworden sind, oder gar nur weil sie die Bibel lesen. Wenn in protestantischen Ländern, wie z. B. in Schweden, der Übertritt zum Katholizismus noch im gegenwärtigen Augenblick mit schwerer Strafe belegt wird, so ist dies um kein Haar besser; die protestantischen Ketzerfeuer

haben weniger häufig, aber ebenso hell gebrannt, wie die katholischen, und der Fanatismus ist immer derselbe und trägt immer die gleichen Früchte, rase er auf dieser oder jener Seite. Es ist dieselbe Intoleranz, wenn in einzelnen Städten der Schweiz es den Katholiken verboten ist, zum Kirchgang ihre Glocken zu läuten, geschehe es nun in Zürich oder in Basel. Es ist die gleiche Unduldsamkeit, wie im Tyrol gegen die Protestanten. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon einmal in diesem Saale einen Punkt berührt, welcher in Verbindung steht mit der heutigen Frage, und ich bedaure sehr die Kurzsichtigkeit, welche die Wahrheit meiner Behauptung nicht einsehen will. Wer kann es bestreiten, dass unser Kanton konfessionell zerrissen ist? Erinnern Sie sich an die Vorgänge der letzten Woche? Sind Sie hier nicht wieder als Katholiken und Protestanten einander gegenüber gestanden in der Frage über das Veto und über die Seelenzahl? Liegt in solchen Erscheinungen nicht der klare Beweis konfessionell vergifteter Zustände? Die Frage über das Veto hat mit den Konfessionen nichts zu schaffen und wenn sich dennoch die Abstimmung nach den Konfessionen ausgeschieden hat, so muss etwas falsch und faul sein. Im katholischen und protestantischen Lager — leider muss ich diesen Ausdruck gebrauchen — hat es sicher Mitglieder gegeben, die ihre konfessionelle Parteistellung höher hielten, als die persönliche Überzeugung gegenüber diesen politischen Fragen. Die politische Bewegung hat von Anfang an diesen unglücklichen Gang genommen; sie wurde durch Rücksichten und Gesetze bestimmt, die ihr fremd sind, die natürliche Entwicklung wurde durch Beimischung konfessioneller Unterscheidungen gehemmt und von ihrem wahren Ziele abgeführt. Soll der Kanton Aargau gesund und stark werden, sollen alle Teile desselben zu einem einigen, festen politischen Körper zusammenwachsen, so muss jeder Mann, der es gut meint mit dem Lande, den Grundsatz laut verkünden, dass der Bürger vor allem aus Bürger sei, abgesehen von seiner Konfession. Die religiösen und kirchlichen Unterscheidungen müssen aus unserem Staatsleben verschwinden und das grosse Wort eines grossen italienischen Staatsmannes auch bei uns zur Wahrheit werden: „Die freie Kirche im freien Staat“. Ich wiederhole, um Missverständnis zu verhüten: Die freie Kirche als Genossenschaft in dem Staate, der ordnend, schützend und vermittelnd alle menschlichen Lebensbeziehungen in sich begreift. So lange dieser Grundsatz im Aargau nicht zum Durchbruch kommt, so lange wird unser Kanton nicht zur Einheit gelangen und zu einem glücklichen Gemeinwesen erblühen. Mit dieser Zukunft steht die heutige Frage, wie leicht ersichtlich, im innigsten Zusammenhang. Im Aargau soll, wenn es sich um bürgerliche Rechte und Freiheiten handelt, kein Mensch nach der Konfession fragen. Erheben Sie sich zu diesem Gedanken und Sie thun einen grossen Schritt vorwärts nicht in der Emanzipation der Israeliten, denn das ist verhältnismässig, nach der Zahl der Beteiligten

berechnet, eine Kleinigkeit, sondern in der politischen und sozialen Entwicklung unseres Kantons. Man kann nicht sagen, die Israeliten seien ungeeignet, in das Staatsleben eines christlichen Kantons aufgenommen zu werden, denn die konfessionellen Ansichten haben gar keinen Zusammenhang mit staatlichen Einrichtungen. Wenn Sie ihnen den Vorwurf machen, sie glauben an die noch bevorstehende Ankunft des Messias und das zukünftige Reich Jerusalem, und wenn Sie sagen, ein Volk mit diesem Glauben passe nicht zur Teilnahme am öffentlichen Leben eines Landes, das es bloß als einen vorübergehenden Aufenthalt betrachte, so ist das eine sehr unklare Auffassung. Haben denn die Christen nicht auch die gleiche Auffassung? Glauben sie nicht auch an ein ewiges himmlisches Reich, das heute oder morgen eintritt, um alle Grossen Räte der Eidgenossenschaft abzuverufen? (Heiterkeit), um alle staatliche Ordnung aufhören und das himmlische Reich beginnen zu lassen? Hat dieser Glaube jemals ein Mitglied des Grossen Rates verhindert, seine Pflicht zu thun, weil diese Abberufung erfolgen kann? Und ist der Einwurf, den man den Juden ihrer Religion wegen macht, ein anderer? Nicht das Schicksal einer Handvoll Juden soll der Judenfrage bei uns den Ausschlag geben; denn die Frage ist eine höhere; sie hängt zusammen nicht bloß mit der Ehre, sondern auch — und dies ist meine innigste und feste Überzeugung — mit dem Glücke und dem Gedeihen des Kantons in allen und jeden Beziehungen des politischen Lebens.“

Doch selbst die machtvolle Beredsamkeit Welti's konnte es nicht verhindern, dass durch das Abänderungsgesetz vom 27. Juni die Organisation der Judengemeinden wieder beseitigt und selbst die durch Bundesbeschluss festgestellte politische Rechtsfähigkeit der Juden abgelehnt wurde. Erst infolge eines weiteren Bundesbeschlusses vom 27./30. Juli 1863, welcher das aargauische Gesetz vom 27. Juni sistierte, soweit es mit dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1856 im Widerspruch stand, wurde durch Gesetz vom 27./28. August 1863 den Juden im Aargau volle politische Gleichberechtigung zugestanden, und erst durch Dekret vom 15. Mai 1877 mit Vollziehungsverordnung vom 12. November 1878 wurden die Judenkorporationen von Oberendingen und Lengnau zu besonderen Ortsbürgergemeinden unter dem Namen „Neu-Endingen“ und „Neu-Lengnau“ erhoben.

Der Schluss der soeben im Auszug wiedergegebenen Rede weist darauf hin, wie infolge unserer besonderen kantonalen Verhältnisse rein politische Fragen im Aargau nur allzuleicht zu konfessionellen sich umgestalten. Als Beleg hiefür nennt Welti selbst die Verfassungskämpfe von 1862/63 betreffend die Kopfzahl oder die Zahl der Stimmfähigen als Basis der Vertretung im Grossen Rate, und betreffend das Veto.

Auf beide Fragen bezieht sich seine am 26. November 1862 im Grossen Rate gehaltene Rede. Sie enthält zugleich auch das Geschichtliche der ersten Frage. Die Tragweite derselben bestand darin, dass nach der Zahl der Stimmfähigen berechnet, die Repräsentation des reformierten Landesteils, dessen Bevölkerung diejenige des katholischen weit überragt, sich als die weniger zahlreiche herausstellte. Welti sagt (VG. November 1862, S. 84 ff.):

„Der Kommissionsvorschlag will, dass das aargauische Volk in der Gesamtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität ausübe durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, sowie durch allfällige Revisionsbegehren, durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetze und das Begehren auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, und endlich durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter. Was folgt daraus? Dass bei der Bestimmung der Mitgliederzahl des eigentlichen Stellvertreters der Volkssouveränität die Zahl der stimmfähigen Bürger als Basis angenommen werden muss. Nehmen Sie aber bei der Bestimmung der Repräsentanzahl die stimmfähigen Bürger zur Grundlage, so kann man nicht mehr davon reden, dass das Volk des Kantons Aargau souverän sei. Sie werden alle mit mir darüber einverstanden sein, dass zwischen den stimmfähigen Bürgern und dem Gesamtvolk ein wesentlicher Unterschied besteht. Zum Volke gehört jedes lebende menschliche Wesen im ganzen Lande vom Säugling bis zum Greis, Weib und Kind, alle, welche ein Recht haben, im Staatsgebiete zu wohnen, und dieses Volk in diesem Umfang hat politische Rechte und in diesem Sinne kann man füglich sagen, sogar das Kind und das Weib haben politische Rechte. Sie sehen, meine Herren, den bedeutenden Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Berechnung. Basiert die Repräsentation lediglich auf die stimmfähigen Bürger, so bilden blos diese den berechtigten Teil des Volkes, und alles übrige Volk im ganzen Lande hat gar kein politisches Recht.

Das politische Recht der Übrigen besteht aber gerade darin, die Zahl zu bilden, auf welche die Repräsentation zu gründen ist. — Nun denke ich, Sie werden alle einverstanden sein, dass im demokratischen Staate in Wirklichkeit das Volk, nicht bloss die stimmbfähigen Bürger, also bloss ein Teil desselben, den Souverän ausmachen; namentlich diejenigen werden darüber mit mir einverstanden sein, welche immer und immer wieder und in einer Masse, das nicht das Richtige ist, die Volksrechte voranstellen, um einen Gegensatz zu finden zwischen Volksrechten und Regierungsrechten. Wenn aber das Volk des Kantons Aargau souverän sein soll, so muss die Repräsentation sich gründen auf die Seelenzahl. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir, dass ich vor der Fortsetzung meines Nachweises einen Rückblick werfe auf die Entwicklung der Repräsentation. Der Grosse Rat der Verfassung, welche uns der grosse Mediator im Jahre 1803 gegeben, kannte keine Repräsentation, weder nach Seelenzahl, noch nach stimmbfähigen Bürgern. Jede Kreisversammlung hatte drei Ernennungen zu machen. Vor allem ernannte sie aus dem Bezirke, zu dem der Kreis gehörte, einen Abgeordneten in den Grossen Rat. Dann ernannte sie drei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die eine Liegenschaft von mehr als Fr. 20,000 a. W. an Wert oder einen hypothetisierten Schuldtitel von gleichem Werte besaßen. Für diese zweite Ernennung musste man 25 Jahre alt sein. Ferner ernannte sie zwei Kandidaten ausser dem Kreise unter den Bürgern, die das 50ste Altersjahr überschritten hatten und eine Liegenschaft oder einen hypothetisierten Titel von Fr. 4000 a. W. besaßen. Aus den 240 Kandidaten wurden durch das Loos 102 ausgezogen, die, verbunden mit den 48 Abgeordneten, welche die Kreisversammlung ernannte, die 150 Mitglieder des Grossen Rates ausmachten. Ja, die Verfassung kannte sogar eine lebenslängliche Amtsdauer; denn die Mitglieder von der zweiten Ernennung blieben lebenslänglich an der Stelle, wenn sie im nämlichen Jahre von 15 Kreisen vorgeschlagen worden waren, und ebenso die Mitglieder von der dritten Ernennung, wenn sie von 30 Kreisen im nämlichen Jahre vorgeschlagen waren; sie mussten aber das Alter von 50 Jahren zurückgelegt haben. Die Restauration von 1814 stellte ähnliche Bestimmungen auf. Jeder Kreis wählte wieder ein Mitglied in den Grossen Rat, welches ein schuldenfreies Vermögen von Fr. 5000 a. W. besitzen musste. Ferner wählte jeder Kreis, abgesehen davon, ob er gross oder klein sei, noch drei Kandidaten, von denen zwei wenigstens für Fr. 15,000 a. W. schuldenfreie Liegenschaften im Kanton besitzen mussten. Aus diesen Kandidaten wählte der Grosse Rat selbst nicht weniger als 52. Fünfzig andere wählte aus diesen Kandidaten ein Wahlkollegium, das aus 13 Mitgliedern des Kleinen Rates, 13 des Appellationsgerichtes und 13 des Grossen Rates bestand. Die Mitglieder des Grossen Rates waren auf 12 Jahre ernannt. Es lag also der Repräsentation der Verfassung vom Jahre 1814 weder

das Prinzip der Stimmfähigkeit, noch dasjenige der Seelenzahl zu Grunde, sondern bloß die räumlichen Kreise. Anders wurde es in der Verfassung vom Jahre 1831. Der Artikel 34 derselben schrieb vor, dass ein Grosser Rat von 200 Mitgliedern im Namen des Volkes die höchste Souveränität ausübe. Zur Bildung dieses Grossen Rates wählte jeder Kreis aus der Zahl der wahlfähigen Staatsbürger 4 Mitglieder, alle Kreise zusammen also 192. Die übrigen 8 wurden von diesen 192 direkt gewählten Mitgliedern aus den volkreichsten Kreisen gewählt. Auch hier wurde also die Basis der Repräsentation auf die Kreise verlegt; allein dazu kam noch ein wesentlicher und folgeschwerer Umstand, der in den früheren Verfassungen nicht bekannt war, nämlich die Parität, zufolge welcher die eine Hälfte der Mitglieder dem evangelisch-reformierten, die andere dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören musste. Diesen neu aufgenommenen Grundsatz betrachte ich als eine Quelle grossen Unglücks, deren letzte Ausflüsse wir heute noch zu verstopfen haben, wenn wir nicht wollen, dass sie unser Land mit Unglück heimsuchen. Auch in der Verfassung von 1831 war also, wie ich bereits gesagt, die Repräsentation weder auf die Seelenzahl, noch auf die Zahl der stimmfähigen Bürger gegründet, sondern diese Repräsentation nach Stimmfähigen, welche auch unsere gegenwärtige Verfassung enthält, datiert erst aus dem Jahre 1841; denn erst die Verfassung vom 5. Januar 1841 bestimmt, dass jeder Kreis auf je 180 seiner stimmfähigen Bürger ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen habe, und aus dieser Verfassung ist der gleiche Grundsatz in die gegenwärtige übergegangen. — Hingegen huldigen von allen 24 Kantonen nicht weniger als 20 dem Prinzip der Seelenzahl, und auch die Bundesverfassung enthält diesen Grundsatz, indem sie im § 1 festsetzt, die Souveränität beruhe in der Gesamtheit der Kantone.“

„Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bis dahin bloß vom Grundsatz gesprochen, ohne mich darüber auszulassen, wie sich heute in Wirklichkeit die Seelenzahl im Kanton Aargau herausstellt. Man hat Ihnen bereits gesagt, und es ist Thatsache, dass ein Bezirk mit bloß 18,000 und einigen hundert Seelen gleichviel Grossräte wählt, wie ein anderer mit 8000 Einwohnern mehr, was, abgesehen davon, von welchen Bezirken es sich handelt, der Natur der Sache nach unzulässig ist. Allein es bildet dies zugleich einen Übelstand, der die allerschlimmsten Folgen herbeizuführen imstande ist. Es liegt auch dem gewöhnlichsten Verstande nahe, dass hier ein nicht zu duldendes Missverhältnis vorhanden ist, und dass die Bevölkerung sich damit nie wird beruhigen können. Es wird dies ein immer nagender Wurm sein und ein Gift, das unsere öffentlichen politischen Verhältnisse je länger desto mehr zersetzt.“

„Das ist nicht Alles, was mich beunruhigt und beängstigt, sondern es beunruhigt mich noch mehr, dass gerade diese Frage wieder dazu gebraucht werden soll, eine Schranke zu ziehen, — zwischen wem? —

sagen wir es nur gerade heraus, zwischen der katholischen und der reformierten Bevölkerung unseres Landes. Man hat es wiederholt ausgesprochen und ich glaube es jedermann gerne aufs Wort, dass es nicht darum zu thun sei, die Schranken der Konfession wieder aufzustellen; allein ich behaupte: Diese Schranke besteht schon wieder und alle braven Männer des Kantons sollen sich zusammenthun, sie einzureissen, so schnell wie immer möglich! Schon die bisherigen Abstimmungen haben bewiesen, dass diese Schranke wieder aufrecht steht und das Mittel dazu, sie wieder einzureissen, besteht darin, dass die Repräsentation wieder auf ihre natürliche, allgemein begründete Basis der Seelenzahl zurückgeführt wird, welche einzig geeignet ist, die wirkliche Volkssouveränität zur Geltung zu bringen. Ich erblicke also in diesem Antrage einen Grundsatz der allerbedeutendsten Tragweite und möchte alle diejenigen, welche es mit dem Volke und seiner Zukunft gut meinen, dahin zu wirken bitten, dass sie das Repräsentationsverhältnis auf eine Basis gründen, welche von keiner Seite her angreifbar ist; -- und diese einfache natürliche Basis ist die Seelenzahl.“

„Herr Präsident, meine Herren! So viel über diesen Gegenstand. Ich erlaube mir nun noch über den neuen Zusatz zum § 47 zu reden, nämlich über das Veto. Ich schliesse mich hier an das von Herrn R.-R. Schwarz Ausgesprochene an und erkläre, dass ich nicht einsehe, wie die Rechte des Volkes durch den Antrag der Kommission gemehrt werden, wenn die §§ 47 und 48 dennoch blieben. Ich fürchte mich durchaus nicht vor dem Veto, allein das kann für meine Stimmgebung hier nicht entscheidend sein. Ich glaube auch, dass wirklich ein Teil des Volkes das Veto wünscht; allein auch das entscheidet für mich nicht. Denn ich bin hiefür berufen, um bei meinem Eide das zu sagen, und dafür zu wirken, was ich als das Beste ansehe für das aargauische Volk. Wenn ich dieser Pflicht nachkommen will, so kann ich nicht für das Veto stimmen. Es ist bald gesagt: fraget nach von Kaiseraugst bis nach Dietwyl und in der andern Diagonale des Kantons, und ihr werdet erfahren, dass das Volk eine Vermehrung seiner Rechte will. Auch abgesehen davon, dass man gerne andern unterschiebt, was man selbst möchte, darf der Repräsentant des Volkes nie anders stimmen, als wie er es selbst versteht und wie er es selbst für gut hält. Der Repräsentant hat nicht einfach in seinem Wahlkreise zu fragen: was will das Volk, und dann was er vernommen in den Ratsaal zu bringen und dafür einzustehen, auch wenn es seiner eigenen persönlichen Überzeugung widerstreiten würde.“

„So fasse ich den Repräsentativstaat nicht auf, sondern das Volk erwählt seine Repräsentation, den Grossen Rat, damit die Einsichtigeren des Volkes, die Erfahreneren aus seiner Mitte, diejenigen, welche die öffentlichen Verhältnisse besser kennen, als es selbst, und von denen es glaubt, dass sie nach eigener und bester Überzeugung handeln, vereinigt seien und in seinem Namen entscheiden. — In dieser Be-

ziehung halte ich dafür, es sei die Erweiterung der Volksrechte seit Dezennien nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen auf unrechter Basis erfolgt. Die Erweiterungen bestehen überall darin, dass dem Volke, namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung, Rechte eingeräumt worden sind. Ich frage nun, — und alle unter Ihnen und jeder verständige und ehrliche Mann im ganzen Lande wird die Frage verneinen, — ob jeder einzelne Wähler, wie sie in der Zahl von 40,000 im ganzen Lande zerstreut sind, imstande sei, ein Gesetz, welches der Grosse Rat ihm gedruckt in die Hand gibt, zu beurteilen und zu erklären, ob es gut oder nicht gut, ob es recht oder unrecht sei? Wenn Sie allen 40,000 Stimmfähigen diese Frage vorlegen, so werden wenigstens 38,000 von ihnen antworten: Nein, das bin ich nicht imstande.“

„Das Volk ist in seinen Vetogemeinden noch viel weniger im Falle, über die Vorteile und Nachteile eines Gesetzes ein Urteil abzugeben, als wir es hier sind. Hier werden die Gesetze von Kommissionen vorgearbeitet, welche uns über alles einzelne genauen mündlichen und schriftlichen Bericht geben und uns aufklären; hier verhandelt man und belehrt sich gegenseitig durch den Austausch seiner Ansichten, so dass wir nach stattgefundener Beratung hoffentlich mit einer Summe von Kenntnissen aus dem Saale scheiden, mit welcher wir nicht eingetreten sind. Alles das mangelt gänzlich bei den Vetogemeinden. Man kann sich dort nicht gegenseitig belehren, wie es hier im Grossen Rat geschehen kann, und dennoch wollen Sie diese Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung? Dazu kann ich nie und nimmer stimmen. Auch das kann mich nicht dazu bewegen, dass das Veto schon in andern Kantonen bestehe. Ich habe über dasselbe wiederholt mit Staatsmännern aus andern Kantonen gesprochen, insbesondere mit solchen aus dem Kanton St. Gallen und zwar aus beiden Lagern, und was haben sie mir erklärt? Dass es gerade das Veto ist, das die konfessionellen Gegensätze stets schärfer zum Ausdrucke bringe. Ich brauche es Ihnen nicht zu sagen, denn es ist leider noch in zu frischem Andenken, wie sehr das konfessionelle Bewusstsein im Kanton Aargau noch wach ist. Denken Sie nun an alle Gesetze, welche auch nur in entfernter Weise sich auf das konfessionelle Gebiet beziehen, so werden Sie mir zugeben, dass das Veto die bereits bestehende Kluft stets weiter und weiter öffnen und jedenfalls hindern wird, dass sie sich je wieder schliesse.“

„Herr Präsident, meine Herren! Ich bin keiner von denjenigen, der die Kraft des Volkes verachtet, der seine Einsicht unterschätzt, und der da glaubt, dass nur wir einzelne wenige dazu berufen seien, das zu wissen, was dem Lande frommt und was geschehen soll; meine Herren, so gut wie einer von Ihnen ehre und achte ich die Kraft in den Kreisen des Volkes, welche im Lande alles thut, und von jeher alles gethan hat, und in Zukunft thun wird. Ich bin ein Demokrat von so reinem Wasser als es je einen geben kann, aber ich verlange

auch, dass ich zu diesem Volke gezählt werde, und ich verbitte mir jene Komplimente, jene hetzenden und wühlenden, dass ein Unterschied im Kanton Aargau bestehe zwischen Gebildeten und Ungebildeten, zwischen Reich und Arm, zwischen Hoch und Niedrig; und ich möchte doch wenigstens jedem Fabrikarbeiter, jedem Tagelöhner gleichgestellt sein, den ich als meinen Mitbürger und Mitbruder betrachte; ich will auch die gleichen Rechte wie er für mich haben, und der ist ein Friedensstörer, und Einer der hinter dem Säemann hergeht und Unkraut in den Acker säet, der sagt, es sei in Bezug auf die Volkstümlichkeit ein Unterschied zwischen dem Fabrikarbeiter und mir. Dieser Art von Wühlerei bin ich immer mit grosser Entschiedenheit entgegengetreten. Ich sage Ihnen, ich habe das vollste Vertrauen in das Volk, ich unterstelle meine Person unbedingt seinem Urteil; das persönliche Urteil des Volkes, d. h. das Urteil, das es über Personen fällt, ist für mich massgebend. Das ist ein Punkt, von dem ich weiter gehe, indem ich sage, die Volksrechte sollen und können erweitert werden in Beziehung auf die persönliche Richtung. Ich will hundertmal lieber, dass das Volk in den Bezirksversammlungen seine sämtlichen Beamten wähle, und ich will hundertmal lieber, dass es direkt und in freier Wahl die Regierung wähle, als ich ihm das Veto in die Hände geben möchte, und zwar deshalb, weil ich weiss, dass das Volk nicht imstande ist, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, während es in ausgezeichneter Weise versteht, diejenigen Leute, welche es für eine Stelle oder für ein Amt fähig und tüchtig erachtet, herauszufinden. — Ich wiederhole, das Volk ist imstande und hat das Recht, einem Gesetze gegenüber, welches es geprüft hat, und von dem es findet, dass es nicht praktisch sei, zu verlangen, dass es abgeschafft werde, und vor diesem Willen des Volkes beuge ich mich unbedingt, aber ich anerkenne nicht einen Willen des Volkes, welcher erklärt, ich habe ein Gesetz geprüft, wie ein Jurist oder eine Fakultät es thun kann, und erkläre nun, dass ich damit nicht einverstanden bin. Das kann ein Volk nicht, und ich bin der Ansicht, es sollen Repräsentanten, die es mit ihrer Überzeugung nicht vereinbar finden, dass ein solches Recht ein Glück für das Volk sei, es ihm auch nicht bieten.“

Ein zweiter Angelpunkt, um den sich von jeher das politische Leben im Aargau dreht, betrifft das Verhältnis zwischen Staat und Volk.

Wir haben bereits die Ansicht Weltschütz's gehört über die Basis der Volkssouveränität, über das Veto und über das, was man seither etwa das imperative Mandat genannt hat.

Die Diskussion über den Beamtenausschluss und über das Schwurgericht bieten den Anlass, näher auf jene Fragen

einzutreten: wer ist das Volk? — was kann es und was kann es nicht?

Wenn Welti's vorstehende Rede über das Repräsentationsprinzip die Meinung zurückweist, dass die Volkssouveränität, statt auf der gesamten Seelenzahl, nur auf der Zahl der Stimmfähigen beruhe, so protestiert er in den beiden Reden vom 25. Juni und vom 29. November 1862 über den Beamtenausschluss aus dem Grossen Rate gegen die Tendenz, aus dem Beamtenstande eine Kaste minderen Rechtes zu machen, und so einen Gegensatz zwischen dem souveränen Volk und der wenigstens teilweise der Souveränitätsrechte beraubten Staatsbeamtung zu schaffen.

Die Rede vom 25. Juni skizziert in Kürze die Hauptgesichtspunkte: die Herabwürdigung, die den Beamten dadurch zugefügt wird, und den Schaden, der dem Staate daraus erwächst.

„Die Frage“, sagt Welti (VG. Juni 1862, S. 146 ff.) „ob die Beamten von der Wählbarkeit in den Grossen Rat ausgeschlossen sein sollen, ist nicht auf dem Boden des Kantons Aargau gewachsen; sie ist seinerzeit aus dem Welschland über Bern zu uns hergekommen und seither im Kanton Aargau gewissermassen ein Modeartikel geworden. Diese importierte Ware hat unser öffentliches Leben geradezu vergiftet, und zwar in einem noch höheren Grade als man es vielleicht glauben möchte. Dass es übel war, von Gesetzes wegen eine Schranke zu ziehen zwischen Volk und Beamten und dadurch ein Beamtenheer zu schaffen, beweist der Umstand, dass bereits von einem Beamtentross gesprochen wird, als von Leuten, die anderes Blut und andere Ansichten haben als das übrige Volk. Ich habe das Wort ergriffen, um in meinem Namen und im Namen aller übrigen Beamten dagegen zu protestieren, als ob wir minderen Rechtes wären als alle anderen, und zwar deswegen minderen Rechtes, weil wir der Republik dienen und für unsern Dienst dazu noch, wenigstens der Mehrzahl nach, schlecht bezahlt sind. In diesen Momenten und solchen Angriffen gegenüber muss sich in jedem Beamten der Stolz des freien Bürgers regen. Ich erkläre mit meinem Kollegen, Herrn R.-R. Schwarz, dass nach meinem Dafürhalten die Beamten nicht gerade deshalb wählbar erklärt werden sollen, um dem Grossen Rate mehr Intelligenz zuzuführen, und bin überhaupt weit entfernt, gelehrte Bildung, wie sie beim Regierungsrate und beim Obergerichte vermutet wird, mit der Wichtigkeit praktischer Einsicht zu verwechseln; beide zusammen sind gleich notwendig, und

namentlich ein kleiner Staat sollte sich hüten, die Stimme der Wissenschaft von Rechts wegen fern zu halten. Ich sage: es ist unthunlich in der Republik, dass gerade diejenigen Bürger, welche speciell zum Dienste derselben berufen werden, von den Ehrenstellen des Landes ausgeschlossen seien. Ich will mich nicht auf einen rein theoretischen Standpunkt stellen. Ich schliesse mich vielmehr der Anschauungsweise an, welche Herr R.-R. Schwarz ausgesprochen hat („alle vom Volke direkt, von den Bezirkswahlversammlungen und dem Grossen Rate selbst gewählten Beamten seien vom Beamtenausschlusse auszunehmen“).

Ausführlicher tritt er auf den Gegenstand ein bei Anlass der zweiten Beratung.

„Ich halte“, sagt er, (VG. November 1862, S. 220 ff.) „ebenfalls dafür, neben der Frage der Repräsentation sei diejenige des Beamtenausschlusses die wichtigste, welche wir zu verhandeln haben, und das Land werde nicht zur Ruhe kommen, bis die eine und die andere ihre Lösung gefunden haben werden. Ich muss mich über den Beamtenausschluss im gleichen Sinne aussprechen, wie schon verflossenen Sommer vor der Abberufung des Grossen Rates. Ich habe schon damals erklärt, die Frage des Beamtenausschlusses sei keine solche, welche auf unserem Boden gewachsen sei, sondern es sei vielmehr eine importierte Pflanze, welche nicht gedeihen will auf unserm Boden. Ich habe mich scither um die Geschichte dieses Prinzips noch genauer erkundigt, und gefunden, dass die Frage über den Beamtenausschluss aus Frankreich her stammt, wo sie aber in einem andern Sinne Anwendung gefunden hat, als hier; sie wurde dort deshalb ventiliert, um die Kontrolle der Regierung nicht zu erschweren und ihre Kräfte nicht zu brechen. Man will noch heutzutage in Frankreich keinem Beamten den Eintritt in die Legislative gestatten, damit es ihm nicht etwa einfalle, eine selbständige Stellung gegenüber der Regierung einzunehmen. Sie haben dagegen im letzten Sommer in ganz anderer Weise den Beamtenausschluss aufgefasst. Es ist hier wohl der Mühe wert, zu erklären, dass in der Verfassung des Kantons Waadt, in welchem Kanton der Grundsatz zuerst Eingang gefunden hatte, und auch in derjenigen des Kantons Bern keine solche Vorschrift enthalten ist, wie der von uns in unserer Verfassung aufgestellte Grundsatz des Ausschlusses der sämtlichen Beamten und überdies noch der Lehrer und Geistlichen. Im Kanton Solothurn sind die Richter ebenfalls nicht ausgeschlossen, und wenn bemerkt worden ist, dass die Geistlichen im Kanton St. Gallen ausgeschlossen seien, so erkläre ich nach soeben genommener Einsicht der dortigen Verfassung, dass dieses unrichtig ist. -- Wie bekannt, wurde er zuerst eingeführt im Kanton Waadt. Diese Verfassung ist in neuester Zeit revidiert worden und liegt mir hier gedruckt vor. Sie bestimmt im Artikel 47, dass die Frage des

Ausschlusses gar nicht in die Verfassung gehöre, sondern dass es dem Gesetz überlassen bleiben solle, zu bestimmen, welche Staatsstellen unverträglich seien mit der Bekleidung der Würde eines Grossratsmitgliedes. Was die Verfassung des Kantons Genf betrifft, so enthält dieselbe eine ähnliche Beschränkung, allein der neue Verfassungsentwurf geht nicht mehr so weit, sondern derselbe bestimmt blos, dass nicht wählbar seien die Staatsräte und die Administrativbeamten, welche vom Staatsrate direkt gewählt sind. In den übrigen Kantonen welche den Beamtenausschluss aufgenommen hatten, gelangt man also mit der konstitutionellen Entwicklung dahin, die weggenommene Wahlfreiheit wieder zu gestatten. Für diese Wahlfreiheit habe ich immer und immer gekämpft, und kämpfe auch heute dafür, und sie wird sich Bahn brechen, auch wenn sie in unserer heutigen Sitzung verworfen werden sollte. Ich habe Ihnen letzthin hier auseinandergesetzt, es sei nicht zweckmässig, dass das Volk sich direkt an der Gesetzgebung beteilige, und die vorliegende Frage sollte mit der damaligen im Zusammenhange aufgefasst werden, wie überhaupt zwischen den verschiedenen Verfassungsbestimmungen ein innerer Zusammenhang besteht. Da geraten denn diejenigen, welche dem Volke eine weitgehende Beteiligung an der Gesetzgebung einräumen und sogar eine obligatorische oder fakultative Abstimmung über jedes einzelne Gesetz einführen wollen, in einen argen Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite dem Volke die Freiheit der Wahl nehmen, auf der andern aber ihm das Urteil über alle und jede gesetzgeberische Arbeit aus allen Gebieten der Gesetzgebung, über Jurisprudenz, Theologie, Medizin und alle Wissenschaften, soweit sie mit dem Staate in Berührung kommen, einräumen. Das Volk soll auf diese Weise der höchste Gesetzgeber sein, allein wo es sich um die Personen handelt, mit welchen es aufgewachsen ist und welche es kennt, da will man plötzlich seine Befugnisse beschränken. In der Wissenschaft, in welcher es nicht bekannt ist, wollen Sie ihm den letzten Entscheid einräumen, allein das Urteil über Personen, welche es kennt, wollen Sie nicht gestatten.

Wir haben im Lande ungefähr 500 Lehrer und ungefähr 200 Geistliche, welche mit den Staatsbeamten ungefähr 1000 Personen ausmachen, die von einer Befugnis ausgeschlossen werden, welche der Ehrgeiz von Ihnen allen gewesen ist. Ein solcher Zustand ist in unserem Lande vom Bösen, denn wenn Sie von der Repräsentation nicht weniger als tausend Personen ausschliessen, welche zu den Gebildeteren und Intelligenteren und daher Mächtigeren und Einflussreicheren gehören, so nehmen Sie diese Leute ein gegen alles was der Grosse Rat in der Gesetzgebung thut. Mancher brave Mann hat mir offen eingestanden, so lange ihm nicht das gleiche staatliche Recht gehalten werde, wie den übrigen, so könne er nicht zusammengehen mit der obersten Landesbehörde, und wenn er ihr auch nicht entgegentrete, so könne er ihr doch nicht nachhelfen, wie es sein sollte. Der Beamtenausschluss

ist zudem der Grund einer gewissen politischen und moralischen Korruption, indem die Beamten im Lande herum, und zwar gerade die tüchtigeren, sich einem gewissen politischen Missbehagen nicht entziehen können, weil sie ihre Meinung nicht zur Geltung bringen können, und dadurch politisch indifferent und gleichgültig werden. Sie werden nicht in Verlegenheit sein, zahlreiche solche Persönlichkeiten zu finden. Die Frage ist daher, abgesehen von ihrer rechtlichen Seite, auch eine sociale. Ich habe Ihnen vorhin erklärt, dieser Ausschluss bringe für eine bestimmte Klasse von Bürgern ein minderes Recht, und ich füge diesem noch bei, dass sie auch ein Privilegium für andere Stände bildet. Unser Land ist so klein, dass wir keine sehr grosse Auswahl haben, um alle unsere Staatsämter zu besetzen und das Volk entsprechend zu repräsentieren, und wenn daher von vornherein 1000 Männer ausgeschlossen werden, welche infolge ihrer Bildung, ihres Charakters und ihrer Intelligenz dazu unzweifelhaft befähigt sind, so haben Sie schon eine bedeutende Lücke gerissen. Auf der andern Seite ergibt sich eine Bevorzugung anderer Stände. Ich kann hier mit Thatsachen reden und nehme beispielsweise das Verzeichnis der Mitglieder des Grossen Rates für die Jahre 1860 und 1862 zur Hand. Hier finden Sie nicht weniger als 64 Gemeindebeamte und 26 Wirte. Ist nun diese Vertretung des Grossen Rates eine den so mannigfachen Interessen adäquate und kann es wirklich Wille des Souveräns sein, dass einzig die Klassen der Gemeindebeamten 64 Mitglieder in den Grossen Rat wählen? Nie und nimmermehr. Es enthält daher der Beamtenausschluss auf der einen Seite eine Beschränkung und auf der andern ein Privilegium, Begriffe, welche in der Politik stets beisammen sind. Die Zahl der 26 Wirte gibt zu folgenden Gedanken Anlass. Man hat stets gesagt, es könne nicht angehen, dass die von der Regierung kontrollierten Beamten im Grossen Rate sitzen. Ich möchte denn doch wissen, welche Kontrolle der Grosse Rat über die Rechtsprechung ausübt. Jeder gerichtliche Beamte hätte hier nur insofern ein persönliches Interesse, als es sich etwa um seine Besoldung handelte, allein wenn 26 Wirte im Grossen Rate sitzen, und seit einer Reihe von Jahren in jeder Session Wirtschaftsgesetze behandelt werden, ist da keine persönliche Beteiligung vorhanden? Ich gönne den Wirten ihre Beteiligung, und wenn das Land sie hieher schickt, so sollen sie auch über Wirtschaftsgesetze beraten und entscheiden helfen, allein dann soll man aus dem Grossen Rate nicht andere ausschliessen, welche an den Verhandlungsgegenständen in keiner Weise beteiligt sind, sondern blos den Ehrgeiz haben, im Grossen Rate ihre Pflicht zu erfüllen, wie jeder andere auch.

Ich erinnere Sie daran, dass ich schon im verflossenen Sommer gesagt habe, Sie mögen die Beamten ausschliessen, wie sie wollen, so werden Sie den Ausschluss dennoch nie zustande bringen. Wenn die Amtsdauer der Behörden abgelaufen ist, so kann jeder Beamte in

den neuen Grossen Rat gewählt werden, und die Erfahrung hat gelehrt, dass bei jeder solchen Erneuerung das Volk wirklich 20—30 Beamte in den Grossen Rat sendet. Was wird durch diese Thatsache bewiesen? Dass diese Kreise mit dem Beamtenausschluss nicht einverstanden sind, denn sie wählten ja dieselben, obgleich sie wussten, dass später neue Wahlen getroffen werden müssen. Das ist aber nicht das einzige, sondern es wird noch gerade die Absicht, welche dem Ausschlusse zu Grunde liegt, geradezu vereitelt, denn diese 20—30 Beamten kommen hieher, wählen die Regierung, das Obergericht und die Bezirksbeamten, überhaupt sie richten den ganzen Staatshaushalt wieder ganz neu ein und gehen erst dann nach Hause. Erst nachher, nachdem sie selbst ihre Beamten wieder angetreten, werden an ihrer Stelle die Ersatzmänner gewählt. Sie erfüllen daher gerade denjenigen Teil der Funktionen des Grossen Rates, welcher ihnen durch den Ausschluss genommen werden soll. Herr Präsident, meine Herren! Man beruft sich auf das Prinzip und sagt, was zwischen den Grundsätzen liege, sei nichts. Es ist eben eine *petitio principii*, den Beamtenausschluss als ein Prinzip anzunehmen, denn das ist eben kein Prinzip, sondern es ist eine Willkür, welche zu Ungunsten desjenigen ausschlägt, zu dessen Gunsten sie eingeführt wurde, nämlich zu Ungunsten des Staates. Lassen Sie dem Volke in dieser Beziehung seine vollen Rechte, und ich bin überzeugt, dass Sie sich dessen im Interesse des Landes zu erfreuen haben werden.“ —

In der Abstimmung siegte der bisherige Wortlaut der Verfassung: „Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Grossen Rates sein.“ Die Verfassung von 1885 hat die Bestimmung dahin abgeändert: „Nicht wählbar in den Grossen Rat sind diejenigen aus dem Staatsgut besoldeten Beamten, deren Wahl nicht dem Volke zusteht.“

Anknüpfend an seine Erörterungen über den Beamtenausschluss (25. Juni 1862 und 5. März 1863) verteidigt Welti in der Grossratssitzung vom 6. März 1863 das Institut des Schwurgerichts. Nachdem er die ungerechtfertigten Angriffe betreffend den Kostenpunkt widerlegt hat, weist er nach, welch ein Widerspruch es sei, dem Volke die Gesetzgebung übertragen zu wollen und zugleich den von demselben Volke gewählten Geschwornen die Fähigkeit zu bestreiten, ein Urteil darüber zu fällen, ob der Angeklagte wirklich dieses oder jenes begangen habe. Er

findet das Kennzeichen der rechten Volksherrschaft im Gegensatz zu der missverstandenen darin, dass jeder einzelne Bürger über den gegebenen Rechtsfall sein Urteil soll abgeben können. Doch hören wir ihn selbst:

„Ich halte es“, sagt er (VG. März 1863, S. 174 ff.), „für eine Pflicht, in dieser Frage mich auszusprechen. Ich thue es mit aller Unbefangenheit, und kann dies umsomehr, weil ich bei der eigentlichen Geburt des Schwurgerichtes, nämlich bei der Aufnahme der daherigen Bestimmung in die bisherige Verfassung, in keiner Weise beteiligt, sondern im Gegenteil lange Zeit ein Gegner dieses Instituts war. Es geben sich in dieser Angelegenheit sehr unklare Begriffe kund, und es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die grosse Mehrzahl des Volkes mit dem gegenwärtigen Schwurgerichte nicht zufrieden ist. Es hat dies seine guten Gründe, denn man hat seit der Einführung dieses Instituts von vielen Seiten dahin gearbeitet, es zu diskreditieren, und zwar sowohl von der Seite der Feinde, als von Seite der Freunde. Man ist über die Sache selbst durchaus nicht im Klaren und hat, bewusst oder unbewusst, dem Verfahren in die Schuhe geschoben, was einzig der Organisation und der Handhabung des Gesetzes zur Last zu schreiben war. Lesen Sie die Zeitungen und hören Sie das Urteil des Volkes Land auf und Land ab, so werden Sie überall auf die Einwendung stossen: wir wollen kein Institut, das jährlich 30,000 bis 40,000 Franken kostet, bei dem man jeweilen sehr oft 20—30 Zeugen einberufen muss, und bei dem ein einzelner Straffall Kosten von mehreren hundert Franken veranlassen kann.“

Herr Präsident, meine Herren! Was nun zunächst die Kosten betrifft, so lohnt es sich der Mühe, diese Seite der Sache einlässlich zu untersuchen. Sie wollen also das Schwurgericht abschaffen, um mit einem andern Verfahren weniger Kosten zu haben. Ich nehme an — und gewiss mit allem Recht, — dass wir zum alten Verfahren nicht mehr zurückkehren wollen, und begreife gar nicht, wie man auf jenes Verfahren nur den Schatten, nur die Spur eines Lobes fallen lassen, und sich an dasselbe als an ein solches erinnern kann, das für Recht und Gerechtigkeit irgend eine Garantie gegeben hätte. Herr Präsident, meine Herren! Im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau mit dem alten Verfahren auch die Folter abgeschafft, — ich sage im Jahre 1857 hat der Kanton Aargau die Folter abgeschafft, — denn ob ich jemanden prügeln, hungern lasse und krumm schliesse, unterscheidet sich nicht vom Daumenspannen und andern Annehmlichkeiten der älteren Folter, und ich denke, wir haben nun im Jahre 1857 die Folter für immer in die Rumpelkammer zurückgewiesen. Allein wenn auch in diesem Verfahren die Folter kein gesetzliches Untersuchungsmittel gewesen wäre, so könnte ich es doch auch sonst nie und nimmer als ein solches betrachten, das zu irgend einem sichern Resultate geführt

hätte. Sobald nach dem alten Verfahren jemand dem Untersuchungsrichter überliefert war, so war er der Willkür, dem guten oder bösen Willen desselben anheimgegeben. Der Untersuchungsrichter hatte durchaus das Schicksal des Angeklagten in den Händen, denn dieser war von der Welt abgeschlossen und niemand hatte mit ihm zu thun, als der Gefangenwärter und der Richter. Das Obergericht als richtende Behörde bekam den Angeklagten nie zu Gesicht, weder seine Person noch irgend einen Teil seiner Handlungen, sondern nur eine Prozedur, die andere Leute gemacht hatten, wie sie wollten. Wir werden daher unter allen Umständen ein Verfahren annehmen müssen, wie einzelne andere Kantone es auch haben und wobei die ganze Untersuchung sich vor demjenigen Gericht abspinnt, welches urteilt, also ein Verfahren vor ständigen Richtern mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Sie werden alle einverstanden sein, dass dies nicht anders sein kann, — allein dann sind die Kosten der Voruntersuchung, diejenigen des Untersuchungsrichters, diejenigen für Verpflegung des Gefangenen etc. ganz die gleichen wie gegenwärtig. Ferner bleiben gleich die Kosten des Beweises, indem Sie wahrscheinlich die Zeugen auch bezahlen wollen, und ebenso sind gleich die Kosten der Staatsanwaltschaft, denn bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren, wie wir es nicht anders haben können, braucht man in der ganzen Welt einen Staatsanwalt. Alle diese Kosten sind daher nicht Folgen des Geschworneninstituts, sondern man hatte sie früher auch, und zwar in einem ebenso hohen Masse, wie jetzt. Nur beklagte sich früher niemand darüber, weil kein Mensch etwas davon wusste und wissen konnte; nur deshalb ist das Lob möglich, dass während so und so vielen Jahren so und so viel Kriminalurteile ausgefällt worden seien, ohne dass jemand geklagt habe. Dieses Lob ist daher ein sehr zweideutiges. In den alten Untersuchungen wurden ebensoviele Zeugen einvernommen, und ich habe selbst als Untersuchungsrichter solche Untersuchungen geführt, in welchen 60—70 Zeugen vorgeladen werden mussten und die Prozessakten mehrere Fuss hoch vom Boden sich auftürmten. Alle diese Auslagen sind also keine solchen, welche mit dem Schwurgerichtsverfahren zusammenhangen, obgleich dasselbe allerdings eine Kostenvermehrung gebracht hat, und zwar welche? Es hat mehr gekostet:

1. Die Besoldung des Kriminalgerichtspräsidenten	Fr. 3300.—
2. der Kriminalrichter	„ 1200.—
3. der Gerichtsschreiber	„ 2500.—
4. der Kanzleiangestellten	„ 1400.—
5. Auslagen für die Geschwornen	„ 1500.—
6. Anklagekammer Fr. 1050, wobei aber Fr. 300 abgehen, welche früher an die Referenten des Obergerichts bezahlt wurden	„ 750.—
Zusammen Fr. 10,650.—	

welche Summe, nicht mehr und nicht weniger, die jährliche Mehrausgabe für das Geschwornengericht ausmacht.

Sie haben nun heute alle diese Posten, mit Ausnahme derjenigen von Fr. 1500 für die Geschwornen gestrichen, also von diesen Fr. 10,650 nur Fr. 1500 stehen lassen, wozu noch diejenigen paar Hundert Franken kommen, welche nach der heute angenommenen Organisation als Sitzungsgelder an die Mitglieder des Kriminalgerichts ausbezahlt werden müssen, so dass die jährlichen Mehrkosten höchstens Fr. 2000 betragen gegenüber einem Verfahren vor einem ständigen Gericht mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, wie man es möglicherweise annehmen könnte. Jedes andere Verfahren verursacht wenigstens gleich viel Kosten. Wenn ich hier etwas weitläufig bin, so geschieht es absichtlich, weil es sich wohl der Mühe lohnt, eine Vergleichung der Kosten zwischen dem alten und neuen Verfahren anzustellen. Schon als im Jahre 1860 dem Geschworneninstitute der Vorwurf gemacht wurde, die Kosten seien so enorm, dass ein solches Institut nicht beibehalten werden könne, so stellte man die Kosten der 450 Prozeduren zusammen, welche in den Jahren 1853—1857 unter der Herrschaft des Inquisitionsprozesses erwachsen waren. Man suchte den Durchschnitt der Kosten einer einzelnen Prozedur und fand, dass die Kosten einer Kriminaluntersuchung nach dem alten Verfahren durchschnittlich Fr. 269. 90 betragen hatten. Im ersten Jahre, in welchem das Schwurgerichtsverfahren in Kraft getreten war, betrugen dagegen die durchschnittlichen Kosten einer Prozedur nur Fr. 256, also noch einige Franken weniger, als sie nach dem alten Verfahren betragen hatten. Übrigens ist auch hier noch zu unterscheiden, indem diese Kosten zusammengesetzt sind aus Gebühren und aus Barauslagen.

Nach dem alten Verfahren betrugen die Barauslagen für die einzelne Prozedur durchschnittlich bloß Fr. 157. 69, während sie jetzt Fr. 189 ausmachen, so dass die wirklichen Auslagen des Staates dermal allerdings etwas grösser sind. Allein woher kommt das? Nicht davon, dass jetzt ein anderes Verfahren, das Verfahren vor den Geschwornen eingeführt ist, sondern davon, dass man bei dem alten Strafverfahren den Zeugen, sie mochten kommen so weither als sie wollten, nichts gab, sondern sie mit leeren Händen ausgehen liess, ohne ihnen nur die Reisekosten zu bezahlen, während man jetzt die Zeugen für ihren Zeitverlust und ihre Auslagen wenigstens einigermaßen entschädigt. Zieht man jetzt die Auslagen für die Zeugen von den übrigen Barauslagen ab, so stellen sich auch die Barauslagen billiger heraus als nach dem alten Verfahren, und es würden alsdann die Kosten einer einzelnen Prozedur bloß noch auf Fr. 125, oder, im Vergleiche zu den Kosten des früheren Verfahrens, um Fr. 32 wohlfeiler zu stehen kommen.

Herr Präsident, meine Herren! Zu allen diesen Zahlen stehe ich. — Ich denke, die Sache wäre nunmehr von Seite des Kostenpunktes erläutert. Es können, ich wiederhole es Ihnen, bei einem

andern Verfahren, aber mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit, nicht mehr als ungefähr Fr. 2000 jährlich erspart werden. Ich weiss freilich, dass das Misstrauen gegen die Geschwornen nicht einzig vom Kostenpunkte herrührt, und Sie haben auch heute schon gehört, dass die Geschwornen nicht das nötige moralische Zutrauen besitzen, was daher komme, dass das Urteil von Leuten gefällt werde, an welchen jedermann, der sie betrachte, finde, er könnte dasselbe ebensogut aussprechen. Ich gebe zu, dass dieses Gefühl sich vieler Zuhörer bei einer Geschwornenversammlung bemächtigt, und ich gebe auch zu, dass wir sehr viele Leute im Lande haben, welche dieses Gefühl mit Recht hegen dürfen. Allein, ist dieser Umstand, dass wir viele Leute im Lande haben, die geeignet sind, die Funktionen von Geschwornen auszuüben, ein wirklicher Grund, das Institut der Geschwornen aufzuheben? Sie mögen sich die Antwort selbst geben.“

„Man sagt auch ferner: nicht nur gebildete, sondern auch ungebildete Leute kommen bei dieser Einrichtung in den Fall, ihr Urteil abzugeben. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin erstaunt, diesen Einwand zu hören, denn ich muss fragen: sind nicht auch wissenschaftlich nicht gebildete Leute, Ungelehrte, imstande, nach angehörtem Untersuchungsverfahren, nach Abhörung der Zeugen und Sachverständigen und der Experten, mit gutem Willen und gesundem Menschenverstande zu sagen: Dieser Mann hat nach meiner Überzeugung die Handlung begangen, deren er angeschuldigt ist; oder aber: er hat sie nicht begangen? Braucht es zu einem solchen Ausspruche Juristen? Ich glaube, meine Herren, um das zu behaupten, brauche es etwas juristischen Zunftgeistes, und ich glaube ferner, die Wissenschaft, so sehr ich sie schätze, habe beim Abgeben eines solchen Urteils nichts zu sagen. Herr Präsident, meine Herren! Wir nehmen im Kanton Aargau gar keinen Anstand, unsere Civiljustiz in die Hände der Bezirksgerichte zu legen, — und bestehen diese etwa aus gebildeten Juristen? Nein, gottlob nicht, und dennoch sind wir mit dieser Einrichtung ganz zufrieden, obgleich das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten viel schwieriger ist, als das Urteil darüber: hat der Angeklagte diese oder jene That begangen oder nicht? Herr Präsident, meine Herren! Ich geniere mich durchaus nicht, die Sache weiter durchzuführen und zu fragen: Sind wir hier im Grossen Rate alle Juristen oder alle gebildete Leute? und ich antworte: gottlob nicht! Und doch betrachtet man es und ist es ein Recht und die Pflicht des Grossen Rates, alle Gesetze zu machen! Dessenungeachtet aber soll im einzelnen Falle der gleiche Mann nicht das Recht haben und nicht imstande sein, zu erklären: nach meiner Überzeugung hat der Angeklagte wirklich dieses oder jenes begangen. Wenn hier im Saale des Grossen Rates der Ungebildete, der vom Volk Gewählte, imstande ist, Gesetze erlassen zu helfen über alles, was in das Gebiet der Gesetzgebung fällt, so kann er gewiss auch im einzelnen Falle Urteile erlassen. Noch weiter: man

hat gestern lange darüber gestritten, ob nicht das Volk das Veto gegen die Gesetzgebung solle geltend machen und selbst die Gesetze solle erlassen können? Ich habe mich stets dagegen erklärt; allein man hat mir erwidert: wozu das Volk ein Recht hat, das kann es auch; ihm steht das letzte und massgebende Urteil über alle Gegenstände der Legislation zu. Nach dieser Ansicht sind also nicht bloß die Mitglieder des Grossen Rates, sondern es ist auch die Gesamtheit aller einzelnen stimmbfähigen Bürger zur Gesetzgebung befähigt; nur allein die aus dem gleichen Volke gewählten Geschwornen sollen nicht imstande sein, ein Urteil auszufällen? Das eben ist die rechte, ausgebildete und die erspriessliche Demokratie, dass jeder einzelne Bürger sich den Rechtsfall seines Mitbürgers soll vorführen lassen, und dass er darüber seine Meinung soll abgeben können. Das gerade ist ein politisches Bildungsmittel, welches uns einmal dazu führen kann, dem Volke einen viel grösseren Anteil an der Gesetzgebung zu gestatten, als wir ihm jetzt geben. Herr Präsident, meine Herren! Wie verhält sich die Sache gegenüber unserer eigenen Geschichte? Es ist mit Recht geltend gemacht worden, dass das Volk unseres Landes schon in früheren Jahrhunderten das nämliche Recht hatte, in bürgerlichen und in Strafsachen über seine Mitbürger zu urteilen. Und von wem ist ihm dieses Recht genommen worden? Von den regierenden Herren in Bern und von anderen regierenden Herren, — allein es hat das Recht zurückerobert, und heute wollen wir es nicht freiwillig wieder abgeben. Unsere Gerichtsorganisation, sowohl im Civil-, als im Strafverfahren, ist mehr als irgend ein anderer Teil des öffentlichen Lebens mit unserer Volksfreiheit verwachsen. Gerade die öffentliche Gerichtsorganisation war das einzige, das während Jahrhunderten uns den Namen der freien Schweiz erhielt. Wir wollen uns in dieser Beziehung nicht täuschen. Vom 15. Jahrhundert hinweg waren dem Schweizer alle politischen Rechte genommen und er war geknechtet, wie jetzt noch die Russen es sind und jedenfalls noch mehr als die Preussen es gegenwärtig sind, — allein was doch immer noch die Freiheit bezeugte, das war die Teilnahme eines jeden Freien an der Beurteilung seiner Mitbürger in Civil- und Kriminalen.

„Die Geschichte wird es mit einem Fragezeichen notieren, ob ein heutiger Beschluss im Sinne der Aufhebung des Schwurgerichts zur Erweiterung der Volksrechte werde beigetragen haben. Ich bin überzeugt, dass Sie durch die Beibehaltung des Schwurgerichts dem Volke und der Volksfreiheit einen viel grösseren Dienst erweisen, als mit der Festhaltung des Beamtenausschlusses. Beide Dinge stehen aber miteinander in einem innern Zusammenhang.“

Zusammenfassend spricht Welti seine politische Überzeugung aus, namentlich in Beziehung der Stellung des Volkes zum Staate, in seiner Rede über den Revisionsartikel der bisherigen Verfassung.

„Die Verfassung vom Jahre 1830“, sagt er (VG. 25. Juni 1862 S. 114 ff.), „entstand unter Verhältnissen, die von den heutigen wesentlich verschieden sind; sie sollte eine feste Garantie bilden für die eben eroberten demokratischen Grundrechte des Volkes und für eine freie Organisation des Staates; eine Schutzwehr für die Gleichberechtigung aller Bürger und ein unübersteigliches Hindernis für jedes Gelüsten, die eben beseitigten aristokratischen Zustände wieder zum Leben zu bringen. Als daher die damalige Verfassung auf die Revision zu sprechen kam, handelte es sich nicht sowohl darum, die Möglichkeit einer Revision, also der Änderung zu wahren, als vielmehr gerade um das Gegenteil, nämlich die Existenz der Verfassung auf eine möglichst lange Reihe von Jahren sicher zu stellen; und in diesem Sinne der Konservierung, der Erhaltung der Verfassung, wurde festgesetzt, dass erst nach Ablauf von 10 Jahren eine Revision solle stattfinden dürfen. Diese Verfassung kannte noch keine Total- und noch keine Partialrevision. Erst mit derjenigen vom Jahre 1841 tauchte die Idee der Partialrevision auf; die Totalrevision in periodischer Wiederholung von zehn zu zehn Jahren wurde im Sinne der 30er Verfassung behalten; die Garantie für den Bestand derselben im ganzen und grossen sollte auch hier für eine längere Dauer gegeben werden; daneben aber und gewissermassen damit im Gegensatz, sollte durch die Partialrevision die Möglichkeit einzelner Änderungen auch während der Dauer der Verfassungsperiode unbenommen bleiben. Die Begriffe von Total- und Partialrevision werden sich mit der Zeit noch vollständig abklären; das in seiner Entstehung konservative Element der Totalrevision wird verschwinden und es wird nur eine Art der Revision übrig bleiben, die darin besteht, jederzeit das, aber auch nur das zu ändern, was sich als notwendig herausstellt. — Von Seite des Herrn Berichtstatters ist hervorgehoben worden, dass durch die Totalrevision das Mittel gegeben sei, mit dem ganzen herrschenden System zu brechen und mit der Verfassung auch den Grossen Rat und sämtliche Beamten neu zu besetzen, was durch die Partialrevision nicht möglich sei. Es ist dies allerdings eine Seite der Totalrevision, allein wir haben sie nicht nötig, weil schon eine andere Verfassungsbestimmung das Mittel zu diesem Zwecke gibt. Wenn nämlich 6000 stimmbfähige Bürger die Abberufung des Grossen Rates in gesetzlicher Weise verlangen, so hat der Regierungsrat diese Frage den Kreisversammlungen, zum Entscheid vorzulegen, und erklärt sich dann die Mehrheit der stimmbfähigen Bürger für die Abberufung, so entscheidet der nun zu wählende Grosse Rat über die allfällige Erneuerung auch der übrigen Staatsbehörden. Wir brauchen daher zum Zwecke der Änderung des Systems und des Wechsels der Personen die Totalrevision keineswegs. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden es nach dem Gesagten begreifen, wenn ich mich mit aller Entschiedenheit dagegen ausspreche, dass die alle zehn Jahre sich wiederholende Anfrage an das Volk, ob

es eine Totalrevision wolle, auch in die neue Verfassung aufgenommen werde. Ich erblicke in dieser Anfrage nur ein Mittel, und zwar ein überflüssiges Mittel der Agitation, welches neben den übrigen Bestimmungen der Verfassung keine Berechtigung und keine Bedeutung mehr haben kann. — Die Totalrevision gestaltet sich immer zu einer allgemeinen Staatskrankheit, zu einem allgemeinen Übelbefinden, bei dem der Patient um so schlimmer daran ist, weil er nicht weiss, wo es ihm eigentlich fehlt. Wer nicht krank ist, bildet es sich ein, dass er es sei. Unsere Verfassungsangelegenheit scheint auch jetzt wieder das Kleid der Penelope werden zu sollen; wir arbeiten heute, nur um morgen zu zerstören und nie eines Besitzes froh zu werden. Sind wir denn wirklich dazu da, um stets nur Verfassungen zu machen und doch nie eine zu haben? Ich betrachte es daher als einen grossen Fortschritt im Staatsleben, wenn wir einmal aus dieser bewusstlosen und willenlosen Agitation herauskommen, in welche wir durch die zehnjährige Anfrage zurückgeworfen werden. Ich gebe zu, dass die Volksmeinung zum grösseren Teil diese Anfrage nicht fallen lassen will; es ist eine hergebrachte Idee, als liege hierin eine Garantie der Volksfreiheit; allein ich habe Ihnen bereits gezeigt, dass, wenn auch früher diese Garantie darin lag, sie jetzt nicht mehr darin liegt. Es kann sich übrigens nach meiner Meinung nicht darum handeln, sich durch Verfassungsbestimmungen populär zu machen. Volkswünsche sind für mich nur so lange massgebend, als sie mit meiner Überzeugung übereinstimmen. Wäre es wahr, was man heutzutage zur Genüge wiederholen hört, dass der Volkswunsch das unverletzliche Gesetz der Volksrepräsentanten sei, dann wäre auch die repräsentative Demokratie die traurigste Staatsform in der Welt. Dem ist aber glücklicherweise nicht so; die Erfahrung und die bessere Einsicht, welche dem Volksvertreter das Vertrauen seiner Wähler erworben haben, sollen ihn auch in seinem öffentlichen Leben allein leiten; er wird nur dann das Vertrauen erhalten, wenn er das Volk zu der Höhe seiner eigenen Ansichten emporhebt; er wird es aber auch ebenso rasch verlieren, wenn er feige von dieser Höhe seiner Überzeugung und Einsicht herabsteigt.“

D. Der Erziehungsdirektor.

(AE. — PR.)

Der Mann, der selbst einst ein ausgezeichneter Schüler, sein Leben lang von seiner vielbewegten politischen Thätigkeit Erholung suchte und fand in der vaterländischen Geschichte und im Studium der alten Klassiker, der Mann, der noch in spätesten Jahren fast jeden Tag die Schule

besuchte und es bisweilen bedauerte, nicht selbst Lehrer geworden zu sein, er musste wohl ein vortrefflicher Erziehungsdirektor werden. Und Welti war es auch.

Als die aufgeregten Wogen der Judenagitation und der Verfassungswirren sich etwas gelegt hatten, so galt es, wieder an die friedliche, fruchtbare Arbeit zu gehen, und man erinnerte sich unter anderm an das noch immer unerledigte Postulat von 1852 eines neuen Schulgesetzes. An Entwürfen hatte es nicht gefehlt. Es liegen solche vor von 1852, 1860, 1862, die aber nie zur Vorlage an das Volk, geschweige denn zur Vollziehung gelangten. Es bietet eben jedes Schulgesetz ganz eigentümliche Schwierigkeiten. Mehr als an jedem andern Gesetz nimmt jedermann Anteil daran und hegt auch seine besondern, oft sich widersprechenden Wünsche. Mag nun ein Entwurf ausfallen wie er will, der eine wird das, der andere wird etwas anderes daran zu tadeln finden, und die Summe der verschiedenartigen Unzufriedenheiten wird das beste Gesetz bei einer Volksabstimmung zu Fall bringen. Das einzige Mittel, den wirren Knäuel der sich kreuzenden Meinungen zu lösen, besteht in der Teilung der Schwierigkeiten. Eine der grössten betraf von jeher die Frage der notwendig mit den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit sich steigernden Besoldung. Glücklicherweise hatte schon das Jahr 1855 hierin einen kleinen Schritt vorwärts gethan und die Revisionsbewegung 1862/63 brachte den weitem Vorteil, dass sie diesen dringendsten Punkt, die Besoldungsfrage, endgültig aus den übrigen Schulfragen heraushob und für sich behandelte. Wie warm sich der Erziehungsdirektor Welti der Schule annahm, bezeugt seine bei diesem Anlass am 4. März 1863 im Grossen Rate gehaltene Rede. Der Berichterstatter der Kommission, Herr Nationalrat Feer-Herzog, hatte die Verhandlung eingeleitet durch eine Übersicht über die Besoldungsverhältnisse der aargauischen Lehrer. Wir entnehmen ihr folgendes (VG. März 1863, S. 65 ff.):

„Das Gesetz vom Jahre 1822 fixierte die Besoldung eines aargauischen Primarlehrers auf Fr. 100—160 a. W. nebst freier Wohnung, oder Fr. 20 a. W. als Vergütung für den Mietzins. Dieses Verhältnis blieb unverändert bis 1835, wo das neue, gegenwärtig noch bestehende Schulgesetz die Besoldungen so feststellte, dass die Lehrer an untern und mittlern Klassen, sowie die Lehrer an Gesamtschulen von weniger als 50 Kindern Fr. 250 a. W., und Lehrer an obern Schulen und an Gesamtschulen von mehr als 50 Kindern Fr. 300 a. W. erhielten. Das Gesetz legte überdies den Gemeinden die Verpflichtung auf, die Besoldung bis auf Fr. 400 a. W. aufzubessern, sofern die Mittel der Gemeinden es erlauben sollten. Diese Besoldungsansätze blieben unverändert bis zum Jahre 1855, wo der Grosse Rat folgende Abänderung beschloss: Jedem Lehrer, dessen Besoldung Fr. 600 n. W. nicht erreichte, sollten Fr. 50 n. W. durch den Staat und Fr. 50 durch die Gemeinden zugefügt werden, so dass also jeder Lehrer mit einer Besoldung von weniger als Fr. 600 eine Zulage von Fr. 100 erhielt. Dabei blieb es der Gemeinde freigestellt, dem Lehrer statt Fr. 50 eine Jucharte Pflanzland zu geben. So beträgt denn das Minimum für die Unterschulen gegenwärtig Fr. 457 n. W., für die Oberschulen Fr. 528, und jenes Minimum von Fr. 457 ist ungefähr soviel als der Lohn eines Fabrikarbeiters, denn ein solcher bezieht bei 300 Arbeitstagen und einem Lohn von Fr. 1.50 per Tag eine jährliche Löhnung von Fr. 450, was eine Summe ist, die sogar an vielen Orten häufig durch Fabrikarbeiterinnen gewonnen wird. Das Besoldungsverhältnis der Primarlehrer stellt sich nun also dar:

106 Lehrer stehen auf dem Minimum von Fr. 450;

109 „ „ „ „ „ „ „ 528;

385 Lehrer stehen noch unter dem Minimum von „ 600;

456 „ „ „ „ „ „ „ 800.

Vergleichen wir diese Zahlenverhältnisse mit den entsprechenden Zahlen in andern Kantonen, so hören wir zu unserem Erstaunen, dass im Kanton Zürich die Durchschnittsbesoldung der Primarlehrer 1100 Fr. beträgt; in Baselland, welches seine Zöglinge in das aargauische Seminar schickt, beträgt sie 900 Fr.; in St. Gallen ist das Minimum 800 Fr. In dieser Materie ist der Aargau der dreizehnte Kanton der Eidgenossenschaft; zwölf besolden ihre Lehrer besser, und der Aargau steht hierin auf der gleichen Höhe wie Schwyz, und marschiert an der Spitze der Urkantone.“

Der Kommissionsvorschlag lautet:

a) „Wo die gegenwärtige Besoldung an untern und mittlern Schulklassen unter dem Betrage von 650 Fr. steht, wird dieselbe bis auf diese Summe erhöht;“

b) „Wo die gegenwärtige Besoldung an Gesamtschulen und an obern Schulklassen unter dem Betrage von 700 Fr. steht, wird sie bis auf diese Summe erhöht.“

Dr. Hegnauer findet, man sollte das Schulgesetz vor dem Besoldungsgesetz behandeln und stellt deshalb den Antrag auf Nichteintreten. Landammann Welti erwidert hierauf:

„Ich ergreife das Wort, um dem Antrage des Herrn Dr. Hegnauer entgegenzutreten. Herr Feer-Herzog hat Ihnen nachgewiesen, dass die gesetzliche Besoldung eines Unterlehrers gegenwärtig im Minimum 457 Fr. und diejenige eines Oberlehrers 528 Fr. beträgt. Ich darf billig voraussetzen und es wird jedermann, welcher diese Verhältnisse unbefangen erwägt, mir beistimmen, dass eine Besoldung von Fr. 457 oder Fr. 528, wenn sie auch nur mit den Bedürfnissen eines einzigen Mannes zusammenfällt, für denselben gewiss nicht ausreicht. Ich darf ferner voraussetzen, dass jeder von Ihnen, wenn er die Verhältnisse in Betracht zieht, sich wundern wird, dass seit 1835 nichts gethan wurde, dass also 27 Jahre verfliessen konnten, ohne dass in diesen Verhältnissen durchgreifende Änderungen eingetreten wären; und der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, dass diese Besoldungen nicht an denjenigen Lohn reichen, welcher einem Fabrikarbeiter bezahlt wird. Lassen Sie mich diese Vergleichung weiter ausführen. Unsere Lehrer erhalten ungefähr die Hälfte derjenigen Besoldung, welche vor einem Jahre den Landjägern ausgesetzt worden ist. Die Eisenbahnarbeiter, der letzte Weichenwärter, der Bahnaufscher und Kondukteur wird besser bezahlt, als die Diener des Volkes, als diejenigen, welchen Sie die Bildung Ihrer Kinder und die Zukunft des ganzen Landes anheimstellen. Herr Präsident, meine Herren! Diese Thatsache an und für sich müsste ein dringender Mahnruf für Sie sein, diese Missverhältnisse aufhören zu machen, aber glauben Sie ja nicht, dass etwa die Bildungs- und Schulzustände unseres Landes unabhängig seien von den Besoldungsverhältnissen; glauben Sie nicht, dass der Lehrer deswegen die gleichen Qualitäten, das gleiche Mass des Wissens mit sich bringen werde, wenn die Besoldungen höher oder tiefer stehen; ich sage, glauben Sie das nicht, denn es ist hierin in der ganzen Welt gleich: wie der Lohn, so die Arbeit, und es versteht sich, dass tüchtige, intelligente, charakterfeste junge Leute sich nicht auf eine Laufbahn wagen, welche nichts anderes als den Hunger in Aussicht hat. Diese Aussicht haben die Lehrer und die Folge davon ist die, dass nur untergeordnete, mittelmässige Talente, oder aber dann Leute, welche sich zur Landwirtschaft oder für andere Gebiete des Lebens nicht mehr tauglich fühlen, eine Carrière zu machen, sich auf den Lehrerberuf werfen, um das Almosen von Fr. 528 zu verdienen.“

„Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, Sie begehen eine Sünde an dem heiligen Geiste, möchte ich sagen, an dem Geiste der Entwicklung des Landes und des Volkes, wenn Sie hier und wenn Sie jetzt nicht eintreten; denn wo so schreiende Übelstände vorhanden

sind, wie ich sie Ihnen hier dargestellt habe, da ist jeder Moment der rechte, und der nächste ist der beste, und Sie dürfen nicht Lehrer, welche seit dem Jahre 1835 am Hungertuche genagt haben, wenn ich mich so ausdrücken soll, mit ihren gerechten Forderungen auf eine unbestimmte Zeit hinaus verweisen, auf die Zeit, da es dem Grossen Rate belieben wird, das Schulgesetz zu beraten. — Wie Herr Feer-Herzog Ihnen bereits bemerkt hat, beträgt die Besoldung eines Primarlehrers im Kanton Zürich Fr. 1100, in Baselland 900, und im Kanton St. Gallen Fr. 800. Man hat berechnet, was Staat, Gemeinde und was Eltern auf das einzelne Schulkind im Durchschnitt jährlich bezahlen. Dieser Durchschnittsbetrag kommt im Kanton Zürich auf Fr. 24, im Aargau auf Fr. 10. Wenn der Staat heute seine Pflicht erkennt, hier nachzuhelfen, dann sollte niemand dem Vorschlage der Regierung entgegentreten, um mit Verschiebungsanträgen der Sache das Genick zu brechen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie heute erklären, wir treten nicht ein, so wird das ganze Land eine solche Erklärung nur als eine Feindseligkeit gegen die Interessen der Bildung betrachten. In dieser Beziehung stehen wir auf neutralem Boden, hier gibt es keine Parteien, hier stehen alle unter demselben Panier, unter dem Panier der Volksbildung, und das wird niemand als ein feindseliges bezeichnen wollen. . . . Meine Herren! Ich denke, unter solchen Verhältnissen sollten Sie keinen Augenblick zögern, das Unrecht gut zu machen, welches seit dem Jahre 1835 und beziehungsweise seit 1855 an den Volksschullehrern, an dem Volksschulwesen und an den Kindern des Landes begangen worden ist. Ich kenne gar wohl die Einwürfe, welche man gegen die Erhöhungen der Lehrerbesoldungen macht, sie sind aber unbegründet, und es ist wohl der Mühe wert, dass man sich darüber ins Klare setzt. Es wird nämlich behauptet, mit der Bildung solcher Lehrer sei es eben nicht weit her, sie gehen einige Zeit ins Seminar, wo sie noch teilweise vom Staate unterstützt werden, und kommen als ganz junge Leute an eine Schule, und können also wohl zufrieden sein, wenn ihnen im ersten Jahr Fr. 600 ausbezahlt werden. Es ist dies eben ein Standpunkt, der, weiter durchgeführt, zum Ruin von allem Volksschulwesen, und zum Ruin aller Bildung führt. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich die Schule betrachte, so betrachte ich sie nicht blos in Bezug auf den Lehrer, sondern ich betrachte sie auch im Zusammenhang mit den Kindern; und glauben Sie ja nicht, dass derjenige Lehrer ein guter ist, der gerade dasjenige weiss, was er seinen Kindern im Unterricht mitteilen soll. Um gut zu unterrichten, muss man mehr wissen als man zu unterrichten hat, und wer nicht mehr weiss, wird ein Stümper bleiben und seiner Sache und seines Stoffes nie Meister sein. Gehen Sie nicht zu dem Grundsatz über, als ob die Bildung unserer Lehrer darniedergedrückt werden müsse, und verwechseln Sie damit nicht etwa die Notwendigkeit, dass der Unterricht an unsern Volksschulen ein durchaus einfacher, auf wenige Fächer

beschränkter sein soll. Diese Forderung ist eine von jener Anschauung ganz verschiedene, und die Forderung eines einfachen Unterrichts wird nur ein ganz guter Lehrer erfüllen können. Je gebildeter er ist, desto besser wird er ihr nachkommen. Man wendet dann ferner ein: ‚der Lehrer ist nebenbei Beamter, er hat ein Landgewerbe u. s. w. und vielen Lehrern ist die Schule Nebensache.‘ Herr Präsident, meine Herren! Ich wundere mich nicht, dass, wenn die Schule einem Lehrer nur Fr. 457 einträgt, sie ihm zur Nebensache geworden ist, denn wenn er sein Leben fristen will, so ist er genötigt, sie zur Nebensache zu machen. Aber auch die Einwendung, dass der Lehrer sich ja auf seinem Grund und Boden ernähren könne, ist unbegründet; die Fluktuation der Lehrer hat sich, wie alles heutzutage, mobilisiert, und wir finden in den wenigsten Gemeinden Lehrer, die ihr Leben lang in ihrer Heimatgemeinde blieben, sondern es gibt eine Menge, welche nicht derjenigen Gemeinde angehören, in welcher sie angestellt sind. Es bringt dies eben die seit zwanzig Jahren eingetretene Vermehrung der Schulen mit sich, sowie der Umstand, dass eben junge Lehrer von solchen Gemeinden, welche eine bessere Besoldung zu bezahlen imstande sind, aus ihren Gemeinden weggenommen werden. Dies führt mich auf einen Punkt, der die grösste Wichtigkeit hat, — und ich gebe diese Betrachtung solchen zu bedenken, in deren Gemeinden die Besoldungen auf dem Minimum stehen. — Diese Gemeinden werden nicht nur ihre Lehrer schlecht bezahlen, sondern auch die schlechtesten Lehrer haben, weil andere Landgemeinden, von Stadtgemeinden will ich nicht einmal reden, ihnen die guten Lehrer wegziehen. Diesen Gemeinden bleibt dann nur der Rest, die schlechtesten Lehrer. So können Sie die Frage nach allen Seiten hinausspinnen, und Sie müssen, wenn Sie mit dem Ernst und Eifer, den die Sache erfordert, an die Prüfung gehen, mit mir finden, dass dies ein fauler Fleck in dem Fleisch unseres Landes ist, der herausgeschnitten werden muss, weil der Kanton Aargau, aus einer Reihe von Umständen, ich rede nicht blos von solchen, die politischer, sondern namentlich von solchen, die in letzter Instanz materieller Natur sind, hierin Erfahrungen in grosser Zahl gemacht hat. Glauben Sie nicht, dass in einem Lande, in welchem die Schule vernachlässigt wird, der materielle Wohlstand der Bürger blühe; glauben Sie nicht, dass Sie mit dem Nachbarkanton Zürich in Bezug auf Industrie, Landbau, kurz in allen Sphären werden Schritt halten können, so lange Sie kaum etwas mehr als den vierten Teil von dem an den Unterricht Ihrer Jugend verwenden, das dieser Kanton dafür aussetzt; glauben Sie mir aber, alle Bildung, welche wir austreuen in die Herzen der Jugend, die wird schliesslich aufgehen als materielle Wohlfahrt des Landes, und, so Gott will, als geistige Erhebung des Volkes.“

Der Kommissionsantrag wurde mit grosser Mehrheit beschlossen. Unterm 26. Juni 1863 wurde das Gesetz in

letzter Beratung vom Grossen Rate angenommen. Gegen Ende des Jahres 1862 hatte eine neue Verteilung der verschiedenen Departemente stattgefunden, und Welti hatte auf den 1. Januar 1863 die Erziehungsdirektion übernommen, die er dann beibehielt bis zu seinem Weggang von Aarau Ende 1866.

Im Juli 1863 wird zum ersten Mal der Erziehungsrat bestellt, eine der durch Dekret vom 13. März 1863 den einzelnen Departementen beigeordneten Kommissionen. Rasch folgen sich nun eine Reihe Reformen. Die nächste betrifft die Kantonsschule. Bereits im Juni 1863 war im Grossen Rate die Frage zur Untersuchung gewiesen worden, warum der Kantonsschule in jüngerer Zeit in zunehmendem Masse Söhne des eigenen Landes entzogen und auf auswärtigen Schulen untergebracht werden.

Um gegen diesen Übelstand anzukämpfen, schlägt die Erziehungsdirektion (20. Januar 1864) vor:

1. Errichtung eines kantonalen Kosthauses für bedürftige Schüler;
2. Abänderung des Stundenplanes, um den Besuch von auswärts wohnenden Schülern durch die Eisenbahn zu ermöglichen;
3. Reorganisation der Anstalt.

Das kantonale Kosthaus wurde erst 1889 eröffnet. Die Reorganisation wurde verschoben bis nach Erlass des neuen Schulgesetzes. Insofern sie sich jedoch wesentlich auf Erneuerung des Lehrpersonals bezog, hatte sie bereits begonnen im Jahre 1862 durch Versetzung in den Ruhestand der Professoren Hagnauer, Mossbrugger, Schiess und Rytz. In der Verhandlung vom 20. Januar 1864 erklärt Erziehungsdirektor Welti zu Protokoll, dass er angetragen habe, auch die Professoren Rochholz, Dr. Zschokke und Fr. Rauchenstein in gleicher Weise zu quieszieren. In der That wurden Dr. Zschokke, Dr. Kurz und Rochholz im April 1866 pensioniert, Dr. R. Rauchenstein, der langjährige und viel-

verdiente Rektor und bedeutende Philologe, im März desselben Jahres, kurz darauf auch die zwei Hilfslehrer Baldeschwyler und Oberbeck. Der Philologe Fr. Rauchenstein ist erst 1870 zurückgetreten. Man hat gefragt, warum auch Rochholz in jene Ausscheidung von 1866 inbegriffen worden sei, obwohl derselbe damals noch sehr rüstig war, und zu den vorzüglichsten Lehrkräften zählte. Er war aber von jeher vielen Angriffen ausgesetzt. Um ihn gegen diese sicher zu stellen und ihm zu ermöglichen, seine ganze Zeit und Kraft seinen schriftstellerischen Arbeiten zu widmen, entfernte ihn Welti aus dem Schulamte. Fügen wir noch bei, dass die beabsichtigte Verjüngung der Lehrkräfte meistens auf dem Wege der Berufung vorzüglich gelang.

Im Jahre 1866 war auch die seit 1857 bestehende Handelsschule eingegangen, um 1896 neu organisiert wieder zu erstehen.

Seit Mai 1863 dauern die Unterhandlungen der Erziehungsdirektion mit der Stadtgemeinde Aarau betreffend Umbau und Erweiterung des Kantonsschulgebäudes. Erst durch eine bedeutende Schenkung 1891 wurde der Neubau ermöglicht.

Das Schulgesetz von 1865 bringt zwei für die Anstalt ganz neue Bestimmungen:

1. In § 139: „Bei der Organisation der Schule soll auch für die Bildung von Bezirksschullehrern Sorge getragen werden;“

2. in § 142: „Durch die Organisation des Gymnasiums kann dafür gesorgt werden, dass den Schülern, welche nicht Gelegenheit hatten, sich in den alten Sprachen hinlänglich vorzubereiten, ermöglicht werde, die diesfalls für den Eintritt in das Gymnasium reglementarisch vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.“

Die erstgenannte Bestimmung ist niemals vollzogen worden. Aus der zweiten ging durch Übereinkunft mit Aarau die Errichtung des Progymnasiums, d. h. zweier

Vorbereitungsklassen für das Gymnasium hervor. Obwohl sich mit dieser Einrichtung ohne Schwierigkeit die bald nachher auftretende Forderung vereinigen liess, auch für die Gewerbeschule zwei Vorbereitungsklassen einzurichten, und diesem Wunsche sehr leicht und zum beidseitigen Vorteil durch Verbindung der Bezirksschule Aarau mit der Kantonsschule hätte entsprochen werden können, so scheiterte dieser Vorschlag am zähen Widerstand der Vertreter einer rein örtlichen Bezirksschule, und 1887 ging infolgedessen auch das Progymnasium wieder ein.

Betreffend das Griechische hatte Fürsprech Weber bei Beratung des Schulgesetzes vom 3. Februar 1865 beantragt, dasselbe in den beiden obersten Klassen fakultativ zu erklären mit Ersatzunterricht im Italienischen oder Englischen. Der Antrag wurde namentlich begründet mit der formalistisch-grammatischen Methode des Unterrichts, durch welche der Zweck des letztern vereitelt werde. Die Dispensmöglichkeit bestehe auch am Zürcher Gymnasium. Welti erwiderte hierauf (Schweizerbote Nr. 31, 1865):

„Der § 156 (§ 141 im Schulgesetz von 1865) genügt vollständig. Es ist kein Grund, die griechische Sprache doppelt zu prostituieren. Richtig ist, dass weder Griechisch noch Lateinisch einen direkten Nutzen haben, aber die Ansicht des Herrn Weber führt weiter, als er selbst will. Um etwas recht zu können, muss man mehr lernen, als man später braucht. Der Zweck der Bildung ist nicht eine Summe von Wissen, sondern die Heranbildung selbst. In dem Bildungsgang haben wir zwei Richtungen, die wissenschaftliche und die gewerbliche. Letztere hat den Zweck, positive Kenntnisse zu sammeln, um sie später verwenden zu müssen; erstere, den Geist vorzubereiten, um später zu lernen und in einem wissenschaftlichen Berufe tüchtig zu sein. Ich erkläre, wenn ich nochmals anfangen müsste, ich würde das Griechische nicht versäumen, auch wenn ich volle Freiheit hätte. Es kann aber nicht auf den Geschmack des einzelnen ankommen. Seit Jahren geht das Bestreben dahin, die Philologie zu beschränken, insbesondere wenn alle möglichen Fächer noch ins Gymnasium hineingepropft werden sollen. Herr Weber erreicht mit seinem Antrage nichts, weil es nicht jedem gedient sein kann, Italienisch oder Englisch zu lernen. Das Beispiel von Frankreich ist hier schlagend. Man ist von dem, was Herr Weber beantragt, zurückgekommen. (Redner beweist das durch die historischen Vorgänge bis in die jüngste Zeit.) Lasse man

der Sache ihre Entwicklung. Die Behörden werden an der Hand des § 156 das richtige finden. In Zürich wird vom Dispens wenig Gebrauch gemacht und jedenfalls gerade nicht die fähigern Schüler thun es. Es ist hier nur die Frage, wollen wir ein Gymnasium oder nicht? Ich lade Sie ein, dem Antrage des Herrn Weber in der Weise Folge zu geben, dass Sie den Antrag des § 156 annehmen.“

In den Monaten April, Mai, Juni 1866 wurden Reglement, Disziplinarordnung und Lehrplan revidiert. Der letztere enthielt in der ersten Vorlage für das Gymnasium folgende Bestimmungen:

a) „Der Religionsunterricht für die reformierten Zöglinge der ersten Klasse hat sich auf den Konfirmandenunterricht zu beschränken;“

b) „Der Sprachunterricht in der IV. Klasse im Lateinischen und im Griechischen soll wöchentlich je 7 Stunden betragen;“

c) „Der Besuch des Griechischen bleibt wie bisher für alle Klassen obligatorisch; Dispensationen davon können nur für solche Schüler eintreten, die sich keinem gelehrten Berufe widmen wollen.“

Die letztere Bestimmung wird dann unterm 16. Mai dahin abgeändert:

1. „Schüler, die beim Eintritt ins Gymnasium erklären, dass sie sich einem gelehrten Studium nicht widmen wollen, sind von dem Besuche des griechischen Unterrichts entbunden;“

2. „alle übrigen Schüler des Gymnasiums sind in der ersten und zweiten Klasse zum Besuch des griechischen Unterrichts verpflichtet;“

3. „Schüler der dritten und vierten Klasse können vom griechischen Unterricht durch den Erziehungsrat dispensiert werden. Die daherigen Gesuche sind von dem Vater des Schülers oder seinem gesetzlichen Vertreter an das Rektorat der Kantonsschule zu richten. Der Rektor hat jedes Gesuch mit einem schriftlichen Berichte über die geistigen Anlagen des Schülers und den Stand seiner Bildung in den einzelnen Fächern dem Erziehungsrate vorzulegen. Entspricht der Erziehungsrat dem Dispensionsbegehren, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, ob und in welchem andern Fache der Schüler Unterricht zu nehmen habe. Solche Dispensen können nur zu Anfang eines Schuljahres verlangt werden.“

Seit 1876 ist das Griechische an unserm Gymnasium fakultativ erklärt, mit Ersatzunterricht im Englischen und Italienischen.

Aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1863 bis zum Erlass des neuen Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 erwähnen wir noch folgendes:

Die Primarschule erhält neue Lehr- und Lesebücher und eine neue Schulwandkarte des Kantons. An mehrere zurücktretende Primarlehrer werden, wenn auch bescheidene, Ruhegehälter ausgerichtet. Einige Lehramtskandidatinnen beziehen Stipendien.

Am Seminar Wettingen werden die nötigen Lokale erstellt für die neuerrichtete Musterschule und für den Zeichenunterricht durch einen Fachlehrer.

Für Unterricht und Erziehung von bildungsfähigen Taubstummen und Blinden wird Fürsorge getroffen.

Mehrere Bezirksschulen werden neu gegründet oder reorganisiert. Den Bezirksschulen Sins, Zurzach, Wohlen, Kaiserstuhl, Aarburg bewilligt die Regierung ausserordentliche Staatsbeiträge. Es werden für die Bezirksschulen 7 ständige Inspektoren ernannt. Einige Fortbildungsschulen, darunter wenigstens auch eine für Mädchen, kommen neuerdings hinzu.

Angebahnt wird die Bereinigung des alten Staatsarchivs und die Vereinigung des Klosterarchivs Wettingen mit demselben.

Wir stehen an der Schwelle des neuen Schulgesetzes. Die Erstellung desselben war keine leichte Sache. Am Tage nachdem es in zweiter Beratung vom Grossen Rate angenommen worden war (1. Juni 1865), schreibt Welti an seinen Freund:

„Seit gestern ist das Schulgesetz hinter uns; *es ist mir eine Last abgenommen*. Ich hatte die beiden Tage noch gegen allerlei Unvernunft zu kämpfen. Jetzt will ich mit aller Lust hinter die Vollziehung. Es gibt eine schöne Arbeit!“ (WM. 2. Juni 1865.)

Und wollen wir wissen, welches die Punkte waren, auf welche der Gesetzgeber das Hauptgewicht legte, so belehrt uns darüber folgender Brief (WM. 4. Februar 1865) nach der ersten Beratung durch den Grossen Rat:

„Der Grosse Rat geht eben auseinander; er hat sich brav gehalten, und wenn die Zukunft uns Vorwürfe zu machen hat, so können sie jedenfalls nicht unserem guten Willen gelten. Ich denke auch, Du werdest mit dem meisten, was wir gemacht haben, zufrieden sein. *Besoldung, Inspektorat und Lehrerbildung* sind so geordnet, dass der Segen für das Volk nicht ausbleiben kann. Du weisst, dass die jetzigen Inspektoren bleiben und dass für die Obergerichtsinspektion ein Kantonalinspektor aufgestellt wird. Damit ist nun dieser Kampf zu Ende, und ich kann mich um so leichter darein finden, besiegt zu sein, als ich eigentlich nie ein eifriger Streiter für den Vorschlag war. Mich haben die Zeitungsfeinden über das Inspektorat auch geärgert, zumeist darum, weil die Presse mit wenigen Ausnahmen sich um das ganze Gesetz im Grunde sehr wenig kümmerte und es so behandelte, als ob nur der Inspektorenparagraph darin stünde. Das *Griechische* wurde eifrig angegriffen, aber auch ebenso eifrig verteidigt.“

Auf die bezeichneten Punkte müssen wir näher eintreten. Vom Griechischen war aber bereits die Rede, ebenso von der Besoldung der Primarlehrer bis zum Jahre 1863. Hier knüpfen wir an. Der Grossratsbeschluss vom 4. März 1863 fixierte die Besoldung eines Primarlehrers an untern und mittleren Schulen im Minimum auf 650 Fr., an Gesamtschulen und an obern Schulen im Minimum auf 700 Fr. Das Gesetz von 1865 erhöht die Mindestbesoldung der Lehrer an untern Klassen auf 800 Fr., an obern Klassen oder an einer Gesamtschule auf 900 Fr., und fügt hinzu: „Die Besoldung an Fortbildungsschulen beträgt bei zwei Klassen 1200, bei drei Klassen 1500 Fr.“ — Über die Alterszulagen und die Ruhegehälter bleibt folgendes nachzutragen: Der Entwurf von 1833 hat Alterszulagen, vom 5. bis 10. Dienstjahr 10 Fr. a. W., vom 10. bis 15. Dienstjahr 15 Fr., nach dem 15. Dienstjahr 20 Fr. Der Entwurf von 1852 setzt nach 10 Dienstjahren 40 Fr., nach 15 Dienstjahren 60 Fr., nach 20 Dienstjahren 80 Fr. und nach 25 Dienstjahren 100 Fr. an. Der Entwurf von 1860 schlägt vor: nach 10 Dienstjahren, für Lehrer an Schulen mit mehr als 70 Kindern, 50 Fr.; — der Entwurf von 1862: nach 6 Jahren 50, nach 12 Jahren 100 Fr. Ebenso der Entwurf

nach der ersten Beratung 1865; das Gesetz hingegen von 1865 gewährt 50 Fr. nach 10, und 100 Fr. nach 15 Jahren.

Als Ruhegehalt für altersschwache Lehrer wird 1862 vorgeschlagen: die Hälfte der bisherigen Besoldung; das Gesetz von 1865 bewilligt im Mindestbetrage halb so viel, im Höchstbetrage doppelt so viel Prozente der Besoldung, als der Entlassene Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat.

Betreffend die Lehrerbildung kommt zunächst in Betracht das Lehrerseminar. Im Jahre 1833 dauert der Kandidatenkurs 2 Jahre. Der Direktor bezieht eine Besoldung von 1600 Fr. a. W. nebst 160 Fr. für seine Wohnung; die 2 „Unterlehrer“ beziehen je 400—500 Fr., die Hilfslehrer 150—300 Fr. Das Gesetz von 1846 verlegt das Seminar mit Konvikteinrichtung nach Wettingen. Eine Musterschule und ein landwirtschaftlicher Betrieb unter A. Keller's vortrefflicher Leitung kommen hinzu. Der Direktor bezieht 1800—2000 Fr. a. W., ein Religionslehrer 1200 bis 1500 Fr., ein anderer Lehrer 800—1100 Fr., alle mit Wohnung und Pflanzland. Der Kandidatenkurs ist dreijährig, ebenso für Primarschulen nach dem Entwurf von 1852, hingegen vierjährig für Realschulen. Besoldung des Direktors 2500—2900 Fr., der Religionslehrer 1700—2200 Fr., der andern Lehrer 1200—1600 Fr., alle mit Wohnung und Pflanzland. Die Besoldungen und die Kandidatenkurse bleiben dieselben nach Entwurf von 1860. Die Aufnahme setzt 2 Jahre Bezirksschule voraus. Das Gesetz von 1865 verlangt einen vierjährigen Kurs und als Aufnahmebedingung die Kenntnisse der obersten Klasse Bezirksschule; Besoldung des Direktors 2500—3000, des Hauptlehrers 2000—2500 Fr.

Für die Bildung von Lehramtskandidatinnen sorgte einst die Anstalt in Olsberg. Der Entwurf von 1860 sieht eine Übereinkunft vor mit einer höheren Lehranstalt, oder die Errichtung höherer Kurse an Mädchenschulen; das Gesetz von 1865 setzt zum Zweck des Besuchs höherer Töcherschulen reichliche Staatsstipendien aus. Seither ist

ein Lehrerinnenseminar ins Leben getreten. Für Arbeitslehrerinnen sind Lehrkurse vorgesehen seit 1860. Jenen Passus § 140 des Schulgesetzes von 1865: „Bei Organisation der Kantonsschule soll auch für die Bildung von Bezirkslehrern Sorge getragen werden“, haben wir bereits bemerkt.

Zu den Aufsichtsbehörden gehört neben dem Erziehungsdirektor auch der Erziehungsrat. Der Entwurf von 1862 gibt der Erziehungsdirektion 4 Fachmänner bei, welche im Konzept von Welti als Erziehungsrat auf die Zahl 6 ergänzt werden, davon 2 wählbar durch die Kantonalversammlung. Entwurf und Gesetz von 1865 lassen letztere Bestimmung weg. Die Stelle des Erziehungsrates vertrat früher der Kantonsschulrat, bestehend aus 7 Mitgliedern, denen im Jahr 1833 noch 4 Lehrer beigeordnet waren, die aber das Gesetz von 1835 nicht mehr erwähnt. Im Entwurf von 1852 ist diese ganze Behörde fallen gelassen.

Die Schulpflegen und die Bezirksschulräte kehren durch alle Gesetze und Gesetzesentwürfe wieder. Die am meisten umstrittene Instanz nehmen die Inspektoren ein. Das Gesetz von 1835 besoldet seine Bezirksinspektoren mit 200 bis 500 Fr. a. W. Der Entwurf von 1852 stellt 6 Inspektoren auf mit 2400–2600 Fr.; derjenige von 1860 hat deren 4 und bezahlt sie mit 2800–3000 Fr. Der Entwurf steigt auf die Zahl von 5 zu 3000 Fr.; Welti korrigiert 6. Aber Entwurf und Gesetz von 1865 redigieren: „die notwendige Zahl von Schulinspektoren, nebst einem Kantonalinspektor.“

Wenn auch Welti selbst die bisher genannten Punkte besonders hervorhebt, so beschränkten sich doch die Wohlthaten des Gesetzes von 1865 nicht hierauf: der Fortschritt war ein allseitiger.

Die Gemeindeschule wird wesentlich gefördert durch rationelle Einteilung und Behandlung der verschiedenen Altersstufen. Schon das Gesetz von 1835 scheidet die Elementarschule, vom 6. bis 14. Altersjahr, von der Fortbildungsschule für Knaben vom 14. bis 17., für Mädchen

bis und mit dem 15. Altersjahr. Der Entwurf von 1860 nennt Elementarschule die untere Abteilung vom 6. bis 12. Jahr, Fortbildungsschule die obere Abteilung vom 12. bis 15. Jahr für Knaben, bis zum 14. für Mädchen. Der Entwurf von 1862 teilt die 8 Jahre Gemeindeschule in 6 untere Jahrgänge und in 2 obere, die einen besonderen Lehrkurs bilden. Ausserdem kennt er zweierlei Fortbildungsschulen, nämlich solche von 2—3 Jahreskursen, die mit dem 15. Altersjahr abschliessen, und solche, deren Schüler die Gemeindeschule ganz absolviert und das 15. Altersjahr überschritten haben. Der Entwurf von 1865 nennt die erstern „höhere Gemeindeschulen“, die letztern „freiwillige Fortbildungsschulen“, das Gesetz von 1865 nennt beide wieder „Fortbildungsschulen“, gibt aber für die Einrichtung derselben genauere Bestimmungen; der Staat leistet an die Gründung einer solchen 1000 Fr.; der Lehrer an Fortbildungsschulen mit 2 Klassen hat 1200, an solchen mit 3 Klassen 1500 Fr. Besoldung. In § 55 wird den Gemeinden das nur zu oft benutzte Zugeständnis gemacht, nicht verpflichtet zu sein, neben der Fortbildungsschule die zwei obern Klassen der Gemeindeschule fortzuführen. — Die Maximalzahl einer Gemeindeschule stand seit 1835 auf 100, seit 1865 steht sie auf 80.

Bezirksschulen mit und ohne Latein kennt schon das Gesetz von 1835. Der Entwurf von 1852 unterscheidet zwischen Realschulen und Progymnasien mit Latein und Griechisch. Die erstern haben entweder nur 2 Klassen mit einem Hauptlehrer, Besoldung 1000 Fr., oder 3—4 Klassen mit 2 Hauptlehrern, Besoldung wenigstens 1400 Fr. Alle Reallehrer erhalten von 6 zu 6 Jahren Zulagen von 50 Fr. bis auf die Summe von 1200—1600 Fr. Die Progymnasien haben 4 Klassen mit 3—4 Hauptlehrern; Besoldung wenigstens 1600 Fr., Zulagen dieselben wie für Reallehrer. Endlich sind noch Mädchenschulen vorgesehen mit einer Lehrerin, Besoldung 800 Fr., Zulagen dieselben. — Die Entwürfe

von 1860, 1862 und das Gesetz von 1865 verlangen durchweg Bezirksschulen von 4 Klassen, mit wenigstens 2 Hauptlehrern, mit 3 wenn Latein und Griechisch oder Englisch und Italienisch hinzukommen, mit 4 wenn diese beiden Sprachgruppen. Das Besoldungsminimum ist stehen geblieben auf Fr. 2000; dagegen ist der Gründungsbeitrag erhöht auf 5000 Fr., und der jährliche Staatsbeitrag auf 2500 bis 4000 Fr. Der Besuch ist auch Mädchen gestattet, „in Gemeinden, die keine Fortbildungsschule haben“, fügt das Gesetz von 1865 hinzu.

Die Organisation der Kantonsschule, abgesehen von der Handelsschule und vom Griechischen, wovon oben die Rede war, bleibt sich durch lange Jahre wesentlich gleich. Das Gesetz von 1835 verlangt für beide Abteilungen, die humanistische und die realistische, zusammen 12 Hauptlehrer; der Entwurf von 1860 und das Gesetz von 1865 lassen deren Zahl unbestimmt. Letzteres fixiert die Besoldung auf 2600 – 3200 Fr. In dem Lehrplan des Gymnasiums macht sich eine allmähliche Abminderung der Unterrichtszeit für Latein und Griechisch, und eine entsprechende Zunahme der naturkundlichen Fächer bemerklich.

Überblicken wir nochmal das Ganze, so prägt sich der Fortschritt am stärksten aus auf den verschiedenen Stufen der Volksschule, und was die Besoldung betrifft, auf derjenigen der Primarlehrer.

Wir haben bereits mehrfache Differenzen wahrgenommen zwischen dem Entwurf, Ergebnis der ersten Beratung, vom Januar und Hornung 1865, und dem aus der zweiten Beratung hervorgegangenen Gesetz vom 1. Juni 1865. Bald sollte auch dieses Gesetz noch weitere Abänderungen erleiden. Bereits unterm 2. August sind eine Anzahl Eingaben gegen einzelne Bestimmungen des neuen Schulgesetzes eingelangt. Die Regierung verweist sie an den Grossen Rat, erklärt aber gleichzeitig das neue Schulgesetz, nach abgelaufener Vetofrist, in Kraft, schreitet zur

Neuwahl des Erziehungsrates und schreibt die Stelle des Kantonalinspektors aus. Die retrograde Bewegung steht aber nicht still. Unterm 26. August übermittelt Dr. A. Erismann in Brestenberg der Regierung die Protestation einer Anzahl Einwohner des Seethales gegen die am 20. August in Seengen abgehaltene Volksversammlung. Welti und A. Keller waren bei dieser ziemlich stürmisch verlaufenen Versammlung gegenwärtig; ersterer berichtet darüber am folgenden Tage (WM. 21. August 1865):

„Gestern war ich in Seengen mit Keller. Es ging uns genau so wie dir an der Gemeindeversammlung; wenn der republikanische Sinn nicht auf festem Grund bei mir ruhen würde, durch solche Erscheinungen könnte er wankend werden. Man beschloss die Alterszulagen, die Ruhegehälter, den Kantonalinspektor, die Bestimmung über Schulversäumnisse etc. durch Volksabstimmung zu beseitigen. Ich fürchte sehr, es wird diese Agitation die Vollziehung lähmen und die tüchtigen Kräfte abschrecken, sich einem so launenhaften Souverän anzuvertrauen. Ich für meine Person habe den Mut keineswegs verloren; im Gegenteil fühle ich mich zu grösserem Eifer aufgefordert.“

Am 16. Februar 1866 erstattet der Erziehungsdirektor Bericht über die betreffenden, ihm zur Begutachtung überwiesenen, teils direkt vom Volksversammlungskomitee von Seengen, teils von den Bezirksämtern eingelangten Schriftstücke aus 57 Gemeinden. Im Ganzen sind es 5469 Unterschriften, davon 4314 in gesetzlicher Form beglaubigte. Obwohl also die gesetzlich verlangte Zahl von 5000 Stimmbfähigen noch nicht erreicht ist, wird dennoch auf Antrag der Erziehungsdirektion von der Regierung beschlossen, dem Grossen Rate ein Abänderungsgesetz vorzuschlagen, betreffend die §§ 15, 81, 105 und 106; später kamen noch hinzu die §§ 73, 74 und 78. Die Abänderung von § 15 bringt eine nicht unwesentliche Einschränkung der Rücktrittsgehälter; in § 73 und 74 wird die Abwandlung der Schulversäumnisse abgemildert; aus § 78 wird der Absatz weggelassen: „Bei vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen kann die Erziehungsdirektion die (Wahlfähigkeits-)Prüfung ganz oder teilweise erlassen“, um den Mit-

bewerb auswärtiger Kandidaten möglichst fernzuhalten; endlich wird durch Streichung der §§ 105 und 106 der missbeliebige Kantonalinspektor beseitigt. Damit war freilich die Inspektoratsfrage nicht gelöst!

Diese Abänderungen vom 21. Februar 1867 traten in Kraft auf 1. Mai 1867.

Indessen hatte Welti, wie er in seinem Briefe vom 2. Juni 1865 geschrieben, sich rüstig an die Arbeit gemacht, um das neue Gesetz ins Leben einzuführen. Von Anfang August bis Ende Dezember drängen sich ununterbrochen, wie die Anordnungen eines Heerführers vor einem Feldzuge, die Vollziehungsverordnungen teils administrativer, teils pädagogischer Natur zum neuen Schulgesetz, Wahlen der Inspektoren, der Bezirksschulräte, der verschiedenen Kommissionen, Durchsicht der bisherigen Wahlfähigkeitszeugnisse, Anordnung der Prüfungen von Lehrern und Lehrerinnen, die genügende Wahlfähigkeitszeugnisse nicht besitzen (Ordenspersonen werden nach Beschluss des Erziehungsrates vom 13. Dezember zur Prüfung nicht zugelassen), Lehrpläne und Prüfungsreglemente für alle Schulstufen, Wahlverordnungen, Anweisung betreffend Abwandlung der Schulversäumnisse u. s. w. Welti durfte sich sagen, als er Ende des Jahres von uns schied, dass er die schöne Aufgabe der Volkserziehung im Aargau wieder für lange Jahre gesichert sah.

Welti war Landammann in den Jahren 1858, 1862 und 1866. Im Jahre 1857 entsandte ihn sein Kanton in den Ständerat, dessen Mitglied er blieb bis zum Übertritt in den Bundesrat. Von dem Ansehen, dessen er schon im Ständerat genoss, zeugt seine zweimalige Erhebung auf den Präsidentenstuhl 1860 und 1866. In der eidgenössischen Armee war er bis zum Obersten vorgerückt. Zweimal, im April (bis Ende Juni) 1860, bei Anlass des Savoyerhandels, und im Oktober 1864 (bis Februar 1865, Unruhen anlässlich der Wahl eines Staatsrats) wurde er als eidge-

nössischer Kommissär nach Genf abgeordnet. Seine Vermittlung entwaffnete die streitenden Parteien, und sein Gerechtigkeitssinn wurde damit anerkannt, dass ihn die Stadt Genf mit ihrem Bürgerrecht beschenkte.

V. Die Abschiedsfeier,

von der Stadt Aarau veranstaltet, die ihm bei diesem Anlass das Ehrenbürgerrecht verlieh, fand statt am Sylvesterabend 1866 im dortigen Casino. Zahlreich waren sie zusammengekommen, die Wägsten und Besten aus allen Teilen des Aargau, um dem neugewählten Bundesrat zum Scheidegruss nochmal die Hand zu drücken. Manch treffliche Rede wurde gehalten, manch gutes Wort war gefallen, an das wir uns heute kaum mehr erinnern, aber unvergesslich durch alle erklang der Grundton: heute übergeben wir dem weiteren Vaterlande, der Aargau seinen besten Sohn, die Freunde ihren treuesten, ihren teuersten Freund! Mit dem Schmerz, ihn zu verlieren, mischte sich das stolze Gefühl, ihn den unsrigen nennen zu dürfen. Einer der Redner richtete an den Bundesrat die Frage, was er halte von der Centralisation und der Kantonsouveränität. Die Antwort des Gefeierten lautete:

„Was in den Kantonen lebensfähig ist, wollen wir pietätvoll wahren; wo die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, tritt der Bund in die Lücke.“
